

Prüfungsbericht

Eigenbetrieb Dienstleister für Informations-
und Telekommunikationstechnik der
Stadt München (it@M)
München

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis
zum 31. Dezember 2022

Prüfungsbericht

Eigenbetrieb Dienstleister für Informations-
und Telekommunikationstechnik der
Stadt München (it@M)
München

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis
zum 31. Dezember 2022

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT	1
I. Prüfungsauftrag	1
II. Erklärung der Unabhängigkeit	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	7
I. Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile	7
II. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	7
III. Feststellungen zur Rechnungslegung	9
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
2. Jahresabschluss	10
3. Lagebericht	11
IV. Feststellungen zu Bereichen, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen	11
D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG	12
I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand	12
II. Auftragserweiterungen	12
E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	13
F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	16
I. Rechnungslegungsnormen	16
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	16
G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS NACH § 53 HGRG	18
H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	19

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022
bis zum 31. Dezember 2022

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anhang

<u>Anlage</u>	I
Seite	1
Seite	2
Seite	3 - 12

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022
bis zum 31. Dezember 2022

<u>Anlage</u>	II
Seite	1 - 17

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

<u>Anlage</u>	III
Seite	1 - 17

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

<u>Anlage</u>	IV
Seite	1 - 4

Bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können aufgrund der kaufmännischen Rundung Differenzen auftreten.

Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und anderer Gesetze, die im Prüfungsbericht genannt werden, beziehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, auf die für das geprüfte Wirtschaftsjahr geltende Fassung.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>vollständige Bezeichnung</u>
AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
Art.	Artikel
BAB	Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
EBV	Eigenbetriebsverordnung Bayern
GO	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
SA	International Standards on Auditing
ISA [DE]	Vom IDW ins Deutsche übersetzte Fassung eines vom IAASB der IFAC verabschiedeten ISA, bei dem die zu beachtenden nationalen Besonderheiten entweder als so genannte „D.-Textziffer“ oder in eckigen Klammern ergänzt sind
it@M	Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München
ITK	Informations- und Telekommunikationstechnik
InsO	Insolvenzordnung
LHM	Landeshauptstadt München
PS	Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
RIT	Referat für Informationstechnologie

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Die Vollversammlung des Stadtrates der Stadt München hat uns am 26. April 2023 zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 des

Eigenbetrieb Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M), München

(im Folgenden auch „it@M“ oder „Eigenbetrieb“ genannt)

gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Werkleitung des Eigenbetriebs mit der Prüfung

- des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung sowie
- des Lageberichts

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 nach den §§ 317 ff. HGB.

Die Prüfung erfolgt zur Erfüllung der Prüfungspflicht nach § 25 Abs. 2 EBV.

Dieser Bericht ist ausschließlich an den Eigenbetrieb Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M) gerichtet.

Unser Prüfungsauftrag wurde entsprechend der bestehenden Auftragsvereinbarung ergänzt bzw. der gesetzliche Umfang der Abschlussprüfung wurde erweitert. Entsprechende Erläuterungen dazu befinden sich in Abschnitt „D.II. AUFTRAGSERWEITERUNGEN“.

Die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit unterliegen – auch im Verhältnis zu Dritten – den Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB), die diesem Bericht als Anlage IV beigelegt sind.

II. ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Eigenbetriebes Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M), München, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 25. Januar 2024 in München unterzeichneten eingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M), München

EINGESCHRÄNKTE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M), München – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M), München, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen der in Abschnitt „GRUNDLAGE FÜR DIE EINGESCHRÄNKTEN PRÜFUNGSURTEILE“ beschriebenen Sachverhalte in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt mit Ausnahme dieser möglichen Auswirkungen unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen der in Abschnitt „GRUNDLAGE FÜR DIE EINGESCHRÄNKTEN PRÜFUNGSURTEILE“ beschriebenen Sachverhalte insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen, mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen dieser Sachverhalte,

steht der Lagebericht in Einklang mit einem den deutschen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkungen der Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE EINGESCHRÄNKTEN PRÜFUNGSURTEILE

Die Vollständigkeit des Anlagevermögens ist nicht hinreichend nachgewiesen, da die Anlagenbuchführung nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht und wir durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über die Vollständigkeit des Anlagevermögens gewinnen konnten. Der mögliche Fehler betrifft insbesondere auch die Eröffnungsbilanzwerte des Anlagevermögens zum 1. Januar 2022. Wir können daher nicht ausschließen, dass Änderungen insbesondere am Ausweis des Anlagevermögens, des Jahresergebnisses sowie des Eigenkapitals hätten vorgenommen werden müssen. Dieser Sachverhalt beeinträchtigt möglicherweise auch die Darstellung des Geschäftsverlaufs im Lagebericht einschließlich des Geschäftsergebnisses sowie die Darstellung der Vermögenslage.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere eingeschränkten Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES IT-AUSSCHUSSES DER STADT MÜNCHEN FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit

den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der IT-Ausschuss der Stadt München ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen

Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.



C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. GRUNDLAGE FÜR DIE EINGESCHRÄNKTEN PRÜFUNGSURTEILE

Die Vollständigkeit des Anlagevermögens ist nicht hinreichend nachgewiesen, da die Anlagenbuchführung nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht und wir durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über die Vollständigkeit des Anlagevermögens gewinnen konnten. Der mögliche Fehler betrifft insbesondere auch die Eröffnungsbilanzwerte des Anlagevermögens zum 1. Januar 2022. Wir können daher nicht ausschließen, dass Änderungen insbesondere am Ausweis des Anlagevermögens, des Jahresergebnisses sowie des Eigenkapitals hätten vorgenommen werden müssen. Dieser Sachverhalt beeinträchtigt möglicherweise auch die Darstellung des Geschäftsverlaufs im Lagebericht einschließlich des Geschäftsergebnisses sowie die Darstellung der Vermögenslage.

Wir haben daher unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht im Bestätigungsvermerk (Abschnitt B.) eingeschränkt.

Unsere nachfolgende Berichterstattung ist im Zusammenhang mit der Einschränkung unseres Bestätigungsvermerks zu lesen.

II. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern des Eigenbetriebs aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs sowie der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- it@M hat die Aufgabe, die städtischen Referate, Dienststellen und Eigenbetriebe mit Informations- und Telekommunikationsdiensten zu versorgen, wozu auch die Beschaffung, der Betrieb und die Unterhaltung der notwendigen Infrastruktur gehört. Der Eigenbetrieb fungiert für die IT- und ITK-Bedarfe zudem als zentrale Beschaffungsstelle im Einkauf, und nimmt Beratungstätigkeiten für den Hoheitsbereich, die Eigenbetriebe (im Rahmen der jeweiligen Eigenbetriebssatzungen) und – auf Wunsch – auch für die Eigengesellschaften der Landeshauptstadt München wahr.
- it@M verfolgt gemäß den Vorgaben der Betriebssatzung keine Gewinnerzielungsabsicht. Das Rechnungswesen umfasst nach Betriebssatzung einen Wirtschaftsplan, der eine Erfolgs- sowie Finanzplanung enthält. Das geplante Jahresergebnis sowie die geplanten Investitionen und deren Finanzierung dienen als Basis der Planung sowie der Steuerung des Eigenbetriebs. Der Eigenbetrieb schloss das Wirtschaftsjahr mit einem Jahresverlust von rd. EUR 2,0 Mio. ab. Das Ergebnis entfällt fast ausschließlich auf das operative Betriebsergebnis von EUR -0,8 Mio. (VJ EUR +23,2 Mio.), das Finanzergebnis von EUR -0,4 Mio. (VJ EUR -0,2 Mio.) und Steuern EUR -0,8 Mio. (VJ TEUR 0). Der Kostendeckungsgrad betrug 99,6 % (VJ 108,1 %).

- Während im Wirtschaftsplan 2022 – wie im Vorjahr – Investitionen in Höhe von EUR 46,8 Mio. geplant waren, ist mit realisierten Investitionen von EUR 54,3 Mio. eine Überfüllung eingetreten, die mit EUR 2,4 Mio. auf Nachaktivierungen von Vermögensgegenständen aus dem Jahr 2021 beruhen.
- Für die Investitionen des Berichtsjahrs wurden neue Kredite in Höhe von EUR 20,0 Mio. aufgenommen, denen Tilgungen von EUR 38,6 Mio. (VJ EUR 38,2 Mio.) gegenübergestanden haben, sodass sich die Kreditverbindlichkeiten auf EUR 106,2 Mio. (VJ EUR 124,8 Mio.) reduzierten.
- Zum 31. Dezember 2022 betrug der Anlagendeckungsgrad II (Eigenkapital zzgl. Sonderposten zzgl. langfristiges Fremdkapital) 67,6 % (VJ 81,00 %). Die Investitionen werden daher neben dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit mittels langfristiger Kredite finanziert. Kreditverbindlichkeiten bestanden zum Bilanzstichtag in Höhe von EUR 106,2 Mio. (VJ EUR 124,8 Mio.), davon sind EUR 72,6 Mio. (VJ EUR 88,2 Mio.) langfristiger Natur.
- Im Berichtsjahr standen dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von EUR +41,8 Mio. Cashflows aus der Investitionstätigkeit von EUR -54,2 Mio. sowie ein Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit von EUR -19,1 Mio. gegenüber, sodass sich der Finanzmittelfonds um EUR 31,5 Mio. verringerte. Zum 31. Dezember 2022 beträgt der Finanzmittelfonds EUR -36,0 Mio., und beinhaltet die Verbindlichkeit gegenüber der LHM aus dem Liquiditätsverbund.
- Der Finanzierungsbedarf im Berichtsjahr war über den Liquiditätsverbund mit der LHM sowie über langfristige Kredite ausreichend gedeckt. Die Zahlungsfähigkeit war zu jedem Zeitpunkt im Berichtsjahr gesichert.
- Das Risiko von Cyber-Angriffen auf die städtische IT besteht generell und wird durch das gewachsene Drohpotenzial in Folge des Ukraine-Krieges massiv verstärkt. Aufgrund der Einsatzwarnung des BSI vor dem Hersteller für Internet Security Software Kaspersky wurde dessen Software im Jahr 2022 durch eine alternative Softwarelösung erfolgreich abgelöst. Eine Produktevaluierung für einen dauerhaften Schutz der Endpunkte durch eine zeitgemäße Endpoint Detection Response Software (EDR) hat erfolgreich stattgefunden.
- it@M plant für das Wirtschaftsjahr 2023 bei Gesamterträgen von insgesamt EUR 358,9 Mio. und gesamten Aufwendungen von EUR 358,9 Mio. ein ausgeglichenes Jahresergebnis. Die prognostizierten Umsatzerlöse für das Wirtschaftsjahr 2023 von EUR 358,6 Mio. entfallen im Wesentlichen auf Business Services in Höhe von EUR 268,7 Mio. (Fachanwendungen, Telekommunikation, Arbeitsplätze) und Vorhaben der Referate (EUR 86,4 Mio.). Die geplanten Gesamtaufwendungen entfallen im Wesentlichen auf den Materialaufwand (EUR 95,9 Mio.), insbesondere externe Dienstleistungen (EUR 57,2 Mio.), Personalaufwand (EUR 110,8 Mio.), Abschreibungen (EUR 52,4 Mio.) und sonstige betriebliche Aufwendungen (EUR 98,6 Mio.).
- Nach Finanzplanung wird mit einem Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 97,7 Mio. für das Jahr 2023 gerechnet, der planmäßig insbesondere durch die Aufnahme von externen Krediten (EUR 55,7 Mio.) sowie eigenen Mitteln gedeckt werden soll.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen der in Abschnitt „GRUNDLAGE FÜR DIE EINGESCHRÄNKTE PRÜFUNGSURTEILE“ des Bestätigungsvermerks beschriebenen Sachverhalte insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

In allen wesentlichen Belangen, mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen der in Abschnitt „GRUNDLAGE FÜR DIE EINGESCHRÄNKTE PRÜFUNGSURTEILE“ des Bestätigungsvermerks beschriebenen Sachverhalte, steht der Lagebericht in Einklang mit einem den deutschen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

III. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. BUCHFÜHRUNG UND WEITERE GEPRÜFTE UNTERLAGEN

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen mit Ausnahme der Anlagenbuchführung in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen der in Abschnitt „GRUNDLAGE FÜR DIE EINGESCHRÄNKTE PRÜFUNGSURTEILE“ des Bestätigungsvermerks beschriebenen Sachverhalte in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Gegenstand der Anlagenbuchhaltung ist es, Vermögensgegenstände, die bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb von it@M dauerhaft zu dienen, vollständig zu erfassen und entsprechend den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu bewerten.

Die Anlagenbuchhaltung bei it@M weist keine Inventarisierung von handelsrechtlichen Vermögensgegenständen auf Basis einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhänge auf. Vielmehr werden einzelne Komponenten von Vermögensgegenständen separat aktiviert und fortgeschrieben, wodurch eine konkrete Abgrenzung der Vermögensgegenstände nicht ohne Weiteres möglich ist.

Ebenso ist durch die in den Vorjahren erfolgte aufwandswirksame Erfassung von Aufwendungen, welche nach den handelsrechtlichen Vorgaben aktivierungspflichtig sind, die Vollständigkeit des Anlagevermögens, weder in den Eröffnungs- noch in den Schlussbilanzwerten, möglicherweise nicht gegeben. Eine genaue Analyse der Aktivierungspflicht von Sachverhalten aus den Vorjahren wurde seitens des Mandanten nicht vorgenommen, sodass wir hierzu keine prüferische Würdigung abgeben konnten.

Für alle Zugänge zum Anlagenvermögen sowie sofort aufwandswirksam erfasste Aufwendungen, welche das Wirtschaftsjahr 2022 betreffen, wurden angemessene und ausreichende Prüfungsnachweise vorgelegt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung mit Ausnahme des Anlagevermögens grundsätzlich geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

2. JAHRESABSCHLUSS

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 ist diesem Bericht als Anlage I beigelegt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen der in Abschnitt „GRUNDLAGE FÜR DIE EINGESCHRÄNKTE PRÜFUNGSURTEILE“ des Bestätigungsvermerks beschriebenen Sachverhalte den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen der in Abschnitt „GRUNDLAGE FÜR DIE EINGESCHRÄNKTE PRÜFUNGSURTEILE“ des Bestätigungsvermerks beschriebenen Sachverhalte aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Fehler aus Vorjahren wurden in laufender Rechnung korrigiert.

Die für Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen der in Abschnitt „GRUNDLAGE FÜR DIE EINGESCHRÄNKTE PRÜFUNGSURTEILE“ des Bestätigungsvermerks beschriebenen Sachverhalte beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Der Anhang enthält unter Inanspruchnahme der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB nicht die geforderte Angabe der Gesamtbezüge der gesetzlichen Vertreter. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist zu Recht erfolgt.

Eine Darstellung der für den Jahresabschluss wesentlichen Bewertungsgrundlagen, die zum Verständnis der Gesamtaussage erforderlich sind, findet sich in Abschnitt F.II.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen der in Abschnitt „GRUNDLAGE FÜR DIE EINGESCHRÄNKTE PRÜFUNGSURTEILE“ des Bestätigungsvermerks beschriebenen Sachverhalte unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

3. LAGEBERICHT

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen der in Abschnitt „GRUNDLAGE FÜR DIE EINGESCHRÄNKTE PRÜFUNGSURTEILE“ des Bestätigungsvermerks beschriebenen Sachverhalte insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen, mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen der in Abschnitt „GRUNDLAGE FÜR DIE EINGESCHRÄNKTE PRÜFUNGSURTEILE“ des Bestätigungsvermerks dargestellten Sachverhalte, steht der Lagebericht in Einklang mit einem den deutschen gesetzlichen Vorschriften entsprechendem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften, enthält, sofern einschlägig, die Angaben zur Lageberichterstattung des § 25 Abs. 2 EBV i. V. m. § 24 Satz 3 Nr. 1-7 EBV und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

IV. FESTSTELLUNGEN ZU BEREICHEN, DIE SICH NICHT UNMITTELBAR AUF DIE RECHNUNGSLEGUNG BEZIEHEN

Wir haben bei unserer Prüfung die nachfolgend beschriebenen Tatsachen festgestellt, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen. Über diese berichten wir nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB wie folgt:

Entgegen der Verpflichtung des § 25 Abs. 1 EBV hat der Eigenbetrieb den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufgestellt.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

I. GESETZLICHER PRÜFUNGSGEGENSTAND

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022. Dieser besteht aus

- der Bilanz,
- der Gewinn- und Verlustrechnung sowie
- dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für Jahresabschluss und Lagebericht haben wir im Bestätigungsvermerk (Abschnitt B.) beschrieben.

II. AUFTRAGSERWEITERUNGEN

Die gesetzliche Prüfung erstreckte sich weiterhin gemäß § 53 HGrG auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in Abschnitt „G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS“ dieses Berichts und Anlage III zu diesem Bericht.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Wir haben die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens im Bestätigungsvermerk dargestellt (Abschnitt B.). Darüber hinaus geben wir hierzu nachfolgend weitere Erläuterungen:

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken des Betriebs und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder sowie Prüfungsschwerpunkte auf Abschluss- bzw. Aussageebene bestimmt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbau- und Kontrolltests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Beschreibung des Prüfungsprozesses

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Phasen unterteilt, die mit der Auftragsannahme/-fortführung beginnen und sich bis zur Berichterstattung erstrecken. Die nachfolgende Abbildung stellt unseren Prüfungsprozess zusammengefasst grafisch dar.

1	2	3	4
Definition des Prüfungsgegenstands und Auftragsannahme <ul style="list-style-type: none"> ▶ Entscheidung über Auftragsannahme/-fortführung einschließlich Beurteilung der Unabhängigkeit ▶ Abstimmung von Art und Umfang des Auftrags einschließlich der Festlegung von zusätzlichen Prüfungsschwerpunkten ▶ Disposition notwendiger fachlicher Ressourcen unter Berücksichtigung der Berufsgrundsätze 	Risikobeurteilung und Entwicklung der Prüfungsstrategie <ul style="list-style-type: none"> ▶ Gewinnung eines Verständnisses von Unternehmen und Geschäftsverlauf ▶ Beurteilung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ▶ Ableitung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen ▶ Entwicklung und Festlegung der risikoorientierten Prüfungsstrategie und des Prüfungsprogramms 	Erlangung von Prüfungsnachweisen <ul style="list-style-type: none"> ▶ Durchführung der Prüfungshandlungen zur Adressierung der Risiken ▶ Würdigung der Relevanz und Verlässlichkeit der Prüfungsnachweise 	Abschluss der Prüfung und Berichterstattung <ul style="list-style-type: none"> ▶ Bildung eines Gesamturteils auf Basis der Prüfungsergebnisse ▶ Berichterstattung über Ergebnisse der Abschlussprüfung

Die dargestellten Phasen berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlussaufstellung
- Vollständigkeit, Existenz und Genauigkeit der Umsatzerlöse
- Ansatz, Ausweis und Bewertung von immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens
- Existenz und Vollständigkeit der Forderungen gegen verbundene Unternehmen
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bzw. der Rückstellung für ausstehende Rechnungen

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils anhand bewusst oder repräsentativ ausgewählter Elemente. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte abhängig von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

An der Inventur der Vorräte haben wir nicht beobachtend teilgenommen, da die Erteilung des Prüfungsauftrags erst nach Durchführung der Inventur erfolgte. Wir haben uns durch alternative Prüfungshandlungen ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise über das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Beschaffenheit der Vorräte verschafft.

Bei der Durchführung von Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von:

– Lieferanten

sowie von für den Eigenbetrieb tätigen

– Kreditinstituten

– Rechtsanwälten

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er insgesamt den gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir hierbei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Wir haben die Prüfung im August 2023 bis zum 25. Januar 2024 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 25. Januar 2024 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs haben uns die wesentlichen Mängel im rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem hinsichtlich des Anlagevermögens mitgeteilt und alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise mit Ausnahme der Nachweise zum Anlagevermögen für Vorjahre erteilt.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. RECHNUNGSLEGUNGSNORMEN

Der Jahresabschluss war gemäß § 20 Satz 2 EBV nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

II. WESENTLICHE BEWERTUNGSGRUNDLAGEN

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert aufgrund der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB

- auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten ein sowie darauf,
- welchen Einfluss wesentliche Änderungen in den Bewertungsgrundlagen insgesamt auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, einschließlich im Berichtsjahr vorgenommener Änderungen, sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie ausgeübte Bilanzierungswahlrechte einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen dieser Methoden hervor:

- Unter den immateriellen Vermögensgegenständen werden ausschließlich entgeltlich erworbene Software und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten bilanziert, die mit ihren Anschaffungskosten bewertet und entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in gleichen Jahresbeträgen abgeschrieben werden. Die Nutzungsdauern betragen zwischen vier und fünf Jahren.
- Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt, die linear und pro rata temporis vorgenommen werden. In die Herstellungskosten werden neben den direkt zurechenbaren Einzelkosten auch anteilige Gemeinkosten einbezogen, Fremdkapitalzinsen (§ 255 Abs. 3 Satz 2 HGB) sind nicht einbezogen worden.
- Geringwertige Anlagegüter (Anschaffungskosten bis max. EUR 250, netto) werden im Jahr der Anschaffung sofort als Betriebsausgaben abgezogen.
- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten im Wesentlichen für Folgejahre gezahlte Wartungs- und Pflegeaufwendungen sowie Aufwand für Miet-Software-Lizenzen mit einer begrenzten Vertragsdauer.

- Die sonstigen Verbindlichkeiten (TEUR 3.320 TEUR; VJ TEUR 5.569) beinhalten Verpflichtungen aus zwei Leasingverhältnissen für Softwarenutzungen, die im Anlagevermögen aktiviert wurden. Die Leasingverpflichtungen werden mit ihrem Erfüllungsbetrag, der sich aus den diskontierten Leasingverpflichtungen ermittelt, bewertet.

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS NACH § 53 HGRG

Wir wurden mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG beauftragt.

Wir haben die Prüfung gemäß der Auftrags-erweiterung unter Zugrundlegung des Fragenkatalogs zum IDW-Prüfungsstandard: „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ durchgeführt.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass insbesondere die Nebenbücher für das Anlagevermögen sowie das Vorratsvermögen einschließlich der Lagerbuchhaltung und die Tätigkeiten zur Abstimmung der Konzernverrechnungskonten nicht vollumfänglich der Komplexität und den Anforderungen der Unternehmensgröße sowie den internen Vorgaben der Stadt München entsprechen. Die Werkleitung hat im Wirtschaftsjahr 2023 mit professioneller Hilfe begonnen, die Arbeitsabläufe zur Bilanzierung von Anlage- und Vorratsvermögen neu zu organisieren, um künftig eine ordnungsgemäße Bilanzierung von Anlage- und Vorratsvermögen sicherzustellen. Über die in diesem Bericht dargestellten Feststellungen hinaus, hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind. Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht.

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 des Eigenbetriebes Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M), München, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n. F. (10.2021) und IDW PS 720) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

München, 25. Januar 2024

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



 Qualifizierte elektronische Signatur - Deutsches Recht



Wirtschaftsprüfer



 Qualifizierte elektronische Signatur - Deutsches Recht



Wirtschaftsprüferin

ANLAGEN

Eigenbetrieb Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M), München
 Bilanz zum 31.12.2022

A K T I V A	31.12.2022		31.12.2021	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	0,00	39.308,108,50	0,00	0,00
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	25.755.119,77		15.977.504,40	15.977.504,40
3. Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	13.552.988,73		29.333.283,69	29.333.283,69
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	39.007.014,50	107.597.986,60	37.679.319,50	37.679.319,50
2. Technische Anlagen und Maschinen	54.901.933,95		56.003.819,00	56.003.819,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.198.069,00		3.623.496,00	3.623.496,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.490.969,15		5.235.613,27	5.235.613,27
B. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Vorräte				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.324.290,05	2.324.290,05	1.105.883,97	1.105.883,97
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegen die LHM, andere Eigenbetriebe und verbundene Unternehmen	92.279.967,23	92.552.568,98	68.656.213,46	68.656.213,46
2. Sonstige Vermögensgegenstände	272.601,75		180.428,27	180.428,27
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				
Kasse	490,31	490,31	143,42	143,42
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN				
	31.519.996,82	94.877.349,34	69.942.669,12	69.942.669,12
Summe Aktiva		31.519.996,82	27.513.736,51	27.513.736,51
		273.303.441,26	245.309.441,49	245.309.441,49
P A S S I V A				
A. EIGENKAPITAL				
I. Stammkapital				
			0,00	0,00
II. Gewinn/Verlust			26.305.923,34	26.305.923,34
1. Gewinn/Verlust der Vorjahre			28.257.642,37	5.224.496,52
2. Jahresgewinn/Jahresverlust			-1.951.719,03	23.033.145,85
			26.305.923,34	28.257.642,37
B. SONDERPOSTEN				
Sonderposten aus Zuwendungen			29.761,00	44.536,00
C. RÜCKSTELLUNGEN				
Sonstige Rückstellungen			9.740.115,70	9.426.271,50
D. VERBINDLICHKEITEN				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			106.256.510,77	124.813.157,76
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			31.374.893,34	37.954.645,18
3. Verbindlichkeiten gegenüber der LHM, andere Eigenbetriebe und verbundene Unternehmen			96.019.481,18	38.833.977,31
4. Sonstige Verbindlichkeiten			3.320.136,26	5.568.499,70
davon aus Steuern EUR 0,00				
davon im Rahmen der sozialen Sicherheiten EUR 0,00				
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN				
			236.921.021,55	207.770.279,95
Summe Passiva			306.619,67	410.711,67
			273.303.441,26	245.309.441,49

Eigenbetrieb Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M), München
 Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

	2022	Vorjahr
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	313.120.779,34	300.395.039,09
2. andere aktivierte Eigenleistungen	867.856,22	858.103,48
3. sonstige betriebliche Erträge	1.072.712,85	8.062.340,22
	315.061.348,41	309.315.482,79
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-13.353.839,90	-7.797.782,66
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-117.602.843,69	-108.723.509,44
	-130.956.683,59	-116.521.292,10
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-75.412.099,36	-72.490.475,28
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 11.223.644,95 (Vorjahr: EUR 9.522.994,69)	-25.280.808,82	-22.979.492,33
	-100.692.908,18	-95.469.967,61
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-51.766.777,81	-40.866.860,28
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-32.389.399,09	-33.192.547,87
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen EUR 2.640,00 (Vorjahr EUR 3.600,00)	135.651,89	123.579,04
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR 79.163,63 (Vorjahr EUR 0,00)	-553.805,28	-350.817,12
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.162.573,65	23.037.576,85
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-785.876,88	0,00
12. sonstige Steuern	-3.268,50	-4.431,00
13. Jahresverlust/Jahresgewinn	-1.951.719,03	23.033.145,85

**Eigenbetrieb Dienstleister für Informations- und
Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M), München**
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2022

A. Anwendung der gesetzlichen Vorschriften

Der Eigenbetrieb Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M), München wird organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich als gesondertes wirtschaftliches Unternehmen der Landeshauptstadt München ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gem. Art. 88 GO) geführt. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 ist nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) i.V.m. den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt worden.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt gem. § 21 Abs. 1 EBV Bayern auf Basis der vom Bayerisches Staatsministerium des Innern bekanntgegebenen Formblätter. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach dem Gesamtkostenverfahren.

Die Gliederung der Bilanz ist um die Sonderposten für Zuwendungen erweitert worden.

Die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften.

Als verbundene Unternehmen gelten alle Eigenbetriebe und Gesellschaften, die in den Gesamtabschluss der Landeshauptstadt München nach den Vorschriften der Vollkonsolidierung einzubeziehen sind. Diese werden zusammen unter dem Posten „Forderungen gegen die LHM, andere Eigenbetriebe und verbundene Unternehmen“ bzw. „Verbindlichkeiten gegenüber der LHM, andere Eigenbetriebe und verbundene Unternehmen“ ausgewiesen, die Postenbezeichnungen sind entsprechend angepasst worden.

Aus der zum 1. Januar 2022 erfolgten Umstellung des ERP-Systems auf SAP S4-HANA und der Einrichtung eines neuen Kontenrahmens resultieren im Jahresabschluss zum 31.12.2022 einige Ausweisänderungen bei den Posten Personalaufwand, Materialaufwand und sonstige betriebliche Aufwendungen. Die Vorjahreswerte sind entsprechend zur besseren Vergleichbarkeit angepasst worden. Die Ausweisänderungen werden bei der Erläuterung der einzelnen Posten dargestellt.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Unter den **immateriellen Vermögensgegenständen** werden ausschließlich entgeltlich erworbene Software und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten bilanziert, die mit ihren Anschaffungskosten bewertet und entsprechend ihrer Nutzungsdauer in gleichen Jahresbeträgen abgeschrieben werden. Die Nutzungsdauern betragen zwischen 4 und 5 Jahren. Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten zwischen 250 € und 800 € werden aktiviert und im laufenden Wirtschaftsjahr vollständig abgeschrieben.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt, die linear und pro rate temporis vorgenommen

werden. In die Herstellungskosten werden neben den direkt zurechenbaren Kosten auch anteilige Gemeinkosten einbezogen, Fremdkapitalzinsen (§ 255 Abs. 3 HGB) sind nicht einbezogen worden. Die Anlagengegenstände werden linear unter Berücksichtigung der betrieblichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten zwischen 0 € und 250 € werden im Jahr des Zugangs direkt als Aufwand erfasst. Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten zwischen 250 € und 800 € werden aktiviert und im laufenden Wirtschaftsjahr vollständig abgeschrieben. Die Gebäude werden über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 30 Jahren abgeschrieben. Für die technischen Anlagen und Maschinen werden als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern zwischen 5 bis 10 Jahren und die Betriebs- und Geschäftsausstattung zwischen 3 und 13 Jahren angesetzt.

Sofern geboten, werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, und die immateriellen und materiellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit dem beizulegenden Wert am Bilanzstichtag bewertet.

Die **Vorräte** umfassen im Wesentlichen Ersatzteile für die Telekommunikationsanlagen, deren Bewertung zu Anschaffungswerten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips erfolgt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich mit dem Nennbetrag angesetzt. Erkennbaren Ausfallrisiken wird durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen, pauschale Wertberichtigungen werden nicht vorgenommen. Uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Die **flüssigen Mittel** sind zu Nominalwerten bilanziert.

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit danach darstellen.

Unter den **Sonderposten sind Zuwendungen** der öffentlichen Hand enthalten, die über die Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenständen aufgelöst werden.

Für erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung **sonstige Rückstellungen** gebildet worden. Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt gemäß § 253 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 HGB zum notwendigen Erfüllungsbetrag der zugrundeliegenden Verpflichtung. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Die Rückstellung für Resturlaub, Überstunden und Gleitzeitguthaben ist für die von den Beamten und Bediensteten im Wirtschaftsjahr nicht in Anspruch genommenen Urlaubstage sowie die zum Abschlussstichtag bestehenden Überstunden- und Gleitzeitüberhänge gebildet worden. Der Rückstellungsermittlung liegen die personenbezogenen Auswertungen aus dem Zeiterfassungssystem zugrunde. Die Berechnung ist auf Basis der nach den tarifvertraglichen bzw. beamtenrechtlichen ermittelten Stundensätzen je Tarif- bzw. Besoldungsgruppe von it@M erfolgt.

Der Eigenbetrieb bilanziert keine **Pensions- und Beihilferückstellungen**. Aufgrund der zwischen der Landeshauptstadt München und dem Eigenbetrieb it@M im Jahr 2012 getroffenen Vereinbarung wird der Eigenbetrieb gegen laufende Zahlungen an die Landeshauptstadt München von den Pensions- und Beihilfeverpflichtungen der bei ihm tätigen Beamten freigestellt.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeträgen passiviert.

Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, die Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, werden gem. § 250 Abs. 2 HGB als **passive Rechnungsabgrenzungsposten** ausgewiesen.

C. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des **Anlagevermögens** im Wirtschaftsjahr 2022 ist im Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang) dargestellt.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die **Forderungen gegen die Landeshauptstadt München, andere Eigenbetriebe und verbundene Unternehmen** (92.280 TEUR; VJ 68.656 TEUR) resultieren ausschließlich aus der laufenden Leistungsverrechnung. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen waren nicht notwendig.

Der Eigenbetrieb it@M ist in den Kassenverbund der Landeshauptstadt München eingebunden, so dass unter den **liquiden Mitteln** in diesem Posten nur der Kassenbestand ausgewiesen wird.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** betreffen im Wesentlichen für Folgejahre bereits im Voraus gezahlte Wartungs- und Pflegeleistungen (21.750 TEUR) sowie Hard- und Softwaremieten (5.309 TEUR).

Der Eigenbetrieb verfügt entsprechend der Satzungsregelung über kein **Stammkapital**.

Der **Sonderposten** für Zuwendungen umfasst ausschließlich Investitionszuwendungen.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen im Wesentlichen Personalverpflichtungen (5.972 TEUR; VJ 6.212 TEUR) und ausstehende Rechnungen (3.094 TEUR; VJ 2.404 TEUR). Die Entwicklung und Zusammensetzung geht aus dem Rückstellungsspiegel hervor, der Bestandteil des Lageberichts ist.

Für am Bilanzstichtag noch bestehende Urlaubsansprüche sowie Überstunden- und Gleitzeitguthaben von Bediensteten aus dem abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurde eine Rückstellung gebildet (5.877 TEUR; VJ 6.112 TEUR). Der Rückstellungsbetrag entspricht den voraussichtlichen Aufwendungen für den noch zu gewährenden Urlaub und Überstundenabbau.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** beinhalten Investitionskredite (106.256 TEUR, VJ 124.813 TEUR).

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der LHM, anderen Eigenbetrieben und verbundenen Unternehmen** beinhalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (60.069 TEUR; VJ 34.355 TEUR) sowie aus der Inanspruchnahme eines Kassenkredits bei der Landeshauptstadt München (35.950 TEUR; VJ 4.479 TEUR).

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

Verbindlichkeitspiegel				
	EUR	bis 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	über 5 Jahre EUR
Kreditstitute	106.256.510,77	33.670.329,45	57.955.393,84	14.630.787,48
<i>Vorjahr</i>	<i>124.813.157,76</i>	<i>36.608.427,98</i>	<i>71.745.092,84</i>	<i>16.459.636,94</i>
Lieferung und Leistungen	31.324.893,34	31.324.893,34	0,00	
<i>Vorjahr</i>	<i>37.954.645,18</i>	<i>37.954.645,18</i>	<i>0,00</i>	
LHM, andere Eigenbetriebe und verbundene Unternehmen	96.019.481,18	96.019.481,18		
<i>Vorjahr</i>	<i>38.833.977,31</i>	<i>38.833.977,31</i>		
Sonstige	3.320.136,26	2.478.315,02	841.821,24	
<i>Vorjahr</i>	<i>5.568.499,70</i>	<i>2.363.351,78</i>	<i>3.205.147,92</i>	
	236.921.021,55	163.493.018,99	58.797.215,08	14.630.787,48
<i>Vorjahr</i>	<i>207.170.279,95</i>	<i>115.760.402,25</i>	<i>74.950.240,76</i>	<i>16.459.636,94</i>

In den **sonstigen Verbindlichkeiten** (3.320 TEUR; VJ 5.569 TEUR) sind auch Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 3.205 TEUR (VJ 5.568 TEUR) aus dem Bezug von Softwareverfahren enthalten.

Die auf aufgenommene Bankdarlehen entfallenden Negativzinsen werden über die Laufzeit der Darlehen über den **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** abgegrenzt.

D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

Entwicklung Umsatzerlöse	2022	2021	Veränderung
	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR
Fachanwendungen	103.256	108.018	-4.762
Telekommunikation	78.752	81.632	-2.880
Arbeitsplatzbetreuung	58.187	48.594	9.593
Umsatzerlöse Vorhaben Referate	67.277	48.001	19.276
Multifunktionsgeräte, Scan- und Druckerstraßen	1.911	2.367	-456
Sonstige Umsatzerlöse	3.738	11.783	-8.045
gesamt	313.121	300.395	12.726

Die **Umsatzerlöse** resultieren vor allem aus den gegenüber dem Hoheitsbereich und den Eigenbetrieben der Landeshauptstadt München erbrachten Leistungen. Im Wirtschaftsjahr 2022 wurde die Abrechnung der Leistungen von it@M auf ein neues Verrechnungsmodell umgestellt. Basis dieser neuen Verrechnungspreise waren die Aufwendungen des Jahres 2020, bereinigt um Veränderungen, die bereits Ende 2021 bekannt waren. Hierbei wurden sowohl erwartete größere Aufwendungen hinzugerechnet als auch Einmaleffekte aus dem Jahr 2020 abgezogen. Auf Anpassungen aufgrund von Tarifsteigerung und Inflationsrate wurde wie bereits in den Vorjahren bewusst verzichtet, um einen wesentlichen Beitrag des

Eigenbetriebes zu den Konsolidierungsvorgaben zu leisten, die dem Hoheitsbereich aufgrund der Pandemie vorgegeben wurden. Aufgrund der Anwendung des neuen Verrechnungsmodells kam es zu Verschiebungen zwischen den einzelnen Umsatzkategorien.

Der Posten andere **aktivierte Eigenleistungen** enthält die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung zu aktivierender Anlagen und Fachanwendungen angefallen sind.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** resultieren im Wesentlichen aus der Auflösung von Rückstellungen (607 TEUR; VJ 7.315 TEUR), Personalkostenerstattungen (295 TEUR; VJ 258 TEUR) sowie Erlöse aus dem Verkauf von TK-Altgeräten (138 TEUR).

Die Aufwendungen für **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** betreffen im Wesentlichen Aufwendungen für IT-Hardware und Software mit Anschaffungskosten bis EUR 250,00 netto (13.345 TEUR; VJ 7.800 TEUR).

Abweichend zum Vorjahr werden die Aufwendungen für TK-Geräte mit Anschaffungskosten bis EUR 250,00 (352 TEUR; VJ 499 TEUR) nicht mehr unter den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, sondern in den Aufwendungen für bezogene Leistungen ausgewiesen. Zudem wurden die Aufwendungen für IT-Gebrauchs- und Verbrauchsmaterial für den Eigenbedarf (559 TEUR; VJ: 923 TEUR) sowie die Aufwendungen für Unterhaltung und Instandhaltung (2.897 TEUR; VJ 2.772 TEUR) unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen. Der Vorjahresausweis wurde entsprechend angepasst.

Die **Aufwendungen für bezogene Leistungen** enthalten im Wesentlichen Aufwendungen für externe Dienstleistungen (41.296 TEUR; VJ: 30.415 TEUR), Lizenzkosten (18.130 TEUR; VJ 20.690,0 TEUR), Wartung und Pflege von Software (24.779 TEUR; VJ 21.842 TEUR), Telekommunikation (19.308 TEUR; VJ: 21.784 TEUR), Instandhaltung der Hardware (8.179 TEUR; VJ: 7.856 TEUR) sowie für Multifunktionsgeräte und Druckerstraßen (1.972 TEUR; VJ: 2.463 TEUR). Zu den im Wirtschaftsjahr vorgenommenen Ausweisänderungen wird auf die Erläuterungen im vorherigen Absatz verwiesen.

Die vorgenommenen Ausweisänderungen im **Personalaufwand** betrifft die Sonderzahlungen an Beamt:innen (822 TEUR; VJ: 828 TEUR), die ab dem Wirtschaftsjahr nicht mehr unter dem Posten Löhne und Gehälter, sondern unter den sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung ausgewiesen werden.

Die Zusammensetzung der **Abschreibungen** ist aus dem Anlagenspiegel zu ersehen. Von den Abschreibungen im Wirtschaftsjahr entfallen 13.632 TEUR (VJ 5.446 TEUR) auf die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Anschaffungskosten bis EUR 800,00), Außerplanmäßige Abschreibungen sind nicht erforderlich gewesen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich primär aus Raumkosten (14.404 TEUR, VJ 14.374 TEUR), der Steuerungsumlage LHM (3.481 TEUR; VJ 5.558 TEUR), sonstige Personalkosten (insbes. Qubes; 4.924 TEUR; VJ 4.366 TEUR) und Restbuchwertabgänge (615 TEUR; VJ 2.024 TEUR) zusammen. In den Aufwendungen sind periodenfremde von 1.989 TEUR enthalten, die im Wesentlichen auf einer Abrechnung des Baureferats für Vorjahre (1.665 TEUR) beruhen.

Abweichend zum Vorjahr werden die Aufwendungen für IT-Gebrauchs- und Verbrauchsmaterial für den Eigenbedarf (559 TEUR; VJ: 923 TEUR) sowie die Aufwendungen für Unterhaltung und Instandhaltung (2.897 TEUR; VJ 2.772 TEUR) unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen, der Ausweis erfolgte bisher im Materialaufwand. Der Vorjahresausweis wurde entsprechend angepasst.

Die **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** resultieren insbesondere aus Darlehen von Kreditinstituten (474 T€; VJ 351 TEUR) sowie Zinsaufwendungen aus dem Kassenverbund mit der LHM (79 TEUR; VJ 0 TEUR), denen als **Zinserträge** (136 TEUR; VJ 124 TEUR), insbesondere aus Negativzinsen aus Kreditaufnahmen, gegenübergestanden haben.

Die **Steuern vom Einkommen und Ertrag** enthalten Aufwendungen für Gewerbesteuer (377 TEUR; VJ 0 TEUR) und Körperschaftsteuer (409 TEUR; VJ 0 TEUR). Insgesamt enthält der Posten 460,9 TEUR periodenfremden Steueraufwand für die Jahre 2020 und 2021, davon 221,0 TEUR für Gewerbesteuer und 239,9 TEUR für Körperschaftsteuer.

E. Sonstige Angaben

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Abschlussprüferhonorar

Gemäß § 285 Nr. 17 HGB wird das Gesamthonorar des Abschlussprüfers angegeben. Es beträgt 60 TEUR (VJ 107 TEUR) und betrifft ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen für das Jahr 2022.

Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter*innen

Die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter*innen gem. § 285 Nr. 7 HGB gliedert sich wie folgt:

Ø Köpfe	2022
Beamt:innen	271
tariflich Beschäftigte	1.007
gesamt	1.278

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Abschlussstichtag bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in einem Gesamtbetrag von 407,3 Mio. EUR.

Darin enthalten sind Verpflichtungen aus Mietverhältnissen und Serviceverträgen (407,3 Mio. EUR; VJ: 360,5 Mio. EUR; Laufzeit zwischen 1 und 30 Jahren), im Wesentlichen für die Anmietung des IT-Rathauses (122,1 Mio. EUR; Laufzeit 22 Jahre), von Räumen im Campus E (2,4 Mio. EUR; Laufzeit 1 Jahr), das Back Up Rechenzentrum (10,8 Mio. EUR; Laufzeit 5 Jahre) und auf die zukünftige Anmietung der Qubes (251,1 Mio. EUR; Laufzeit 30 Jahre).

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus erteilten Aufträgen und Bestellungen belaufen sich auf rd. 38,3 Mio. EUR.

Die Beschäftigten von it@M haben einen tarifrechtlichen Anspruch auf eine Zusatzversorgung. Sie wurden bei der Einstellung bzw. Abschluss eines unbefristeten

Arbeitsvertrags zur Zusatzversorgung der Bayerischen Gemeinden angemeldet, soweit sie das 17. Lebensjahr vollendet haben und bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit (60 Pflichtmonatsbeiträge) erfüllen können.

it@M ist Mitglied der Bayerischen Versorgungskammer (Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden). Die Höhe des Umlagesatzes für 2022 lag bei 3,75 %, der Zusatzbeitrag liegt unverändert bei 4,0 %.

Nachtragsbericht

Die Auswirkungen des Krieges zwischen Russland und der Ukraine hatten im Jahr 2023 erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft und die öffentlichen Verwaltungen. Für it@M selber ergaben sich hingegen keine wesentlichen Auswirkungen auf den Geschäftsverlauf sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Werkleitung

██████████ (bis 30.06.2022), berufsmäßiger Stadtrat, Referent des Referates für Informations- und Telekommunikationstechnik, 1. Werkleiter

██████████ (seit 01.09.2022), berufsmäßige Stadträtin, Referentin des Referates für Informations- und Telekommunikationstechnik, 1. Werkleiterin

██████████ 2. Werkleiter

Auf die Angabe der Gesamtbezüge im Wirtschaftsjahr 2022 nach § 285 Nr. 9a und 9b HGB wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet, da ansonsten auf die Vergütung des 2. Werkleiters geschlossen werden kann.

Werksausschuss

Werksausschuss für it@M ist der IT-Ausschuss der Landeshauptstadt München.

Im Wirtschaftsjahr 2022 waren Mitglieder des Werksausschusses:

██████████	Vorsitz	Oberbürgermeister LHM
██████████		Unternehmer im Bereich Marketing, selbstständig
██████████		Diplom-Informatikerin, selbstständig
██████████		wissenschaftlicher MA, Bayerischer Landtag
██████████		IT-Berater, selbstständig
██████████		Backend Developer, Preisenergie GmbH

[REDACTED]

Handwerksmeisterin im
Schneiderhandwerk,
selbständig

[REDACTED]

Vorstand,
Hammer AG

[REDACTED]

Geschäftsführer,
Pfennigparade SPG GmbH und
Pfennigparade BKG GmbH

[REDACTED]

Fachreferentin Controlling u. Entgelte
Pfleger,
Arbeiterwohlfahrt München

[REDACTED]

Krankenpfleger

[REDACTED]

Dipl.- Technomathematiker,
selbständig

[REDACTED]

Geschäftsführer,
Münchener Aids Hilfe e.V.

[REDACTED]

Sozialunternehmerin,
selbständig

[REDACTED]

Geschäftsführer,
Anton-Riemhofer Spedition GmbH

[REDACTED]

Leiter der Bildungsberatung,
LHM -RBS

[REDACTED]

Finanzberater,
selbständig

[REDACTED]

Bergwanderführerin,
selbständig

[REDACTED]

Kulturveranstalter,
selbständig

[REDACTED]

Projekt-Controllerin,
LHM-SOZ

Die Mitglieder des Werkausschusses erhielten im Wirtschaftsjahr 2022 weder direkte Aufwandsentschädigungen noch direkte Bezüge vom Eigenbetrieb.

Verwendung des Jahresergebnisses

Die Werkleitung beabsichtigt im Rahmen eines Ergebnisverwendungsbeschlusses durch die Vollversammlung des Stadtrates den Verlust nach § 8 Abs. 2 EBV auf neue Rechnung vorzutragen.

München, den 20. Dezember 2023

gez.



1. Werkleiterin

gez.



2. Werkleiter

Eigenbetrieb Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (f@M), München

Anlagenpiegel

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen			Buchwerte		
	Stand 1.1.2022 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Umbuchungen EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 1.1.2022 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand Vorjahr EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	55.802.106,36	6.012.672,62	-85.709,52	14.411.312,59	76.140.382,05	-39.824.601,96	-10.646.369,84	85.709,52	-50.385.262,28	25.755.119,77	15.977.504,40
2. Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	29.333.283,69	267.024,69	-1.636.007,06	-14.411.312,59	13.552.988,73	0,00	0,00	0,00	13.552.988,73	13.552.988,73	29.333.283,69
SUMME	85.135.390,05	6.279.697,31	-1.721.716,58	0,00	89.693.370,78	-39.824.601,96	-10.646.369,84	85.709,52	-39.308.108,50	39.308.108,50	45.310.788,09
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs-, und anderen Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	44.602.953,39	2.739.375,58	0,00	0,00	47.342.328,97	-6.923.633,89	-1.411.680,58	0,00	-8.335.314,47	39.007.014,50	37.579.319,50
2. Technische Anlagen und Maschinen	170.052.319,60	25.677.787,85	-3.354.638,25	-1.218.671,05	191.156.798,15	-114.048.500,60	-24.949.971,85	2.743.558,25	-136.254.864,20	54.901.933,95	56.003.819,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen	7.534.781,94	4.702.118,72	-25.587,45	0,00	12.211.313,21	-3.911.285,94	-1.123.981,72	22.023,45	-5.013.244,21	7.198.069,00	3.623.496,00
4. Geringwertige Wirtschaftsgüter	5.445.851,48	13.634.910,28	0,00	0,00	19.080.761,76	-5.445.851,48	-13.634.910,28	0,00	-19.080.761,76	0,00	0,00
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.235.613,27	1.255.355,88	0,00	0,00	6.490.969,15	0,00	0,00	0,00	6.490.969,15	6.490.969,15	5.235.613,27
SUMME	232.871.519,68	48.009.548,31	-3.380.225,70	-1.218.671,05	276.282.171,24	-130.329.271,91	-41.120.494,43	2.765.581,70	-168.684.184,64	107.597.986,60	102.542.247,77
SUMME	318.006.909,73	54.289.245,62	-5.101.942,28	-1.218.671,05	365.975.542,02	-170.153.873,87	-51.766.864,27	2.851.291,22	-219.069.446,92	146.906.095,10	147.853.035,86

Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022

1. Grundlagen des Eigenbetriebs

Der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 des Eigenbetriebes Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (im Folgenden it@M) ist nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV), insbesondere der §§ 24 und 25 EBV Bayern, i.V.m. § 289 HGB erstellt worden.

Der Eigenbetrieb it@M besteht seit dem 1. Januar 2011, und wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen der Landeshauptstadt München ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gem. Art. 88 GO) geführt. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht laut Satzung nicht.

Die Satzung des Eigenbetriebes vom 30.01.2019 wurde zuletzt am 01.10.2021 geändert. Mit dieser Änderung wurden die aufgrund der Gründung des Referates für Informations- und Telekommunikationstechnik (im Folgenden als RIT bezeichnet) und der Neuorganisation des Eigenbetriebes durch das Programm Neuorganisation der IT (Neo-IT) erforderlichen Anpassungen umgesetzt.

2. Geschäftsmodell

it@M hat die Aufgabe, die städtischen Referate, Dienststellen und Eigenbetriebe mit Informations- und Telekommunikationsdiensten zu versorgen, wozu auch die Beschaffung, der Betrieb und die Unterhaltung der notwendigen Infrastruktur gehört. Der Eigenbetrieb fungiert für die IT- und ITK-Bedarfe zudem als zentrale Beschaffungsstelle im Einkauf, und nimmt Beratungstätigkeiten für den Hoheitsbereich, die Eigenbetriebe (im Rahmen der jeweiligen Eigenbetriebssatzungen) und - auf Wunsch - auch für die Eigengesellschaften der Landeshauptstadt München wahr.

Bei der Erfüllung der Aufgaben orientiert sich der Eigenbetrieb an der IT-Strategie, insbesondere der Digitalisierungsstrategie der Landeshauptstadt München und an den Vorgaben der Stadtpolitik.

Die Abrechnung der Leistungen im Berichtsjahr erfolgte erstmals auf dem neuen Preismodell 2.0, Dieses neue Preismodell ist mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft getreten. Es unterscheidet sich vom Preismodell 1.0 in erster Linie dadurch, dass es für Fachanwendungen nicht mehr 5 Kategorien mit festen Preisen gibt, sondern, dass die Preise für die Fachanwendungen im Vorfeld durch eine verursachungsgerechte Verrechnung aller direkten und indirekten Kosten ermittelt werden.

3. Wirtschaftsbericht

3.1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Der ifo-Geschäftsklimaindex für Deutschland war 2022 sehr schwankungsanfällig. Von Januar 2022 (96,1 Punkte) auf Februar 2022 (98,8 Punkte) konnte der Index noch zulegen. Durch den Beginn des russischen Angriffskrieges fiel der Index im März jedoch deutlich auf 90,8 Punkte. Bereits in den Monaten April bis Juni stabilisierte sich der Index leicht, verlor anschließend jedoch erneut und verzeichnete seinen Tiefststand im September bei 84,3 Punkten. Zum Jahresende konnte er zwar wieder auf 88,6 Punkte zulegen, schloss jedoch deutlich unter dem Wert zum Jahresbeginn. Insgesamt ist das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes um etwa 1,8 % im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

Der IT-Markt in Deutschland zeigte sich von den schwierigen Rahmenbedingungen weitgehend unbeeindruckt und konnte laut Zahlen des Branchenverbands bitkom um 6,6 % zulegen. Mit den tendenziell abnehmenden Lieferengpässen kam das Hardwaregeschäft auf eine Wachstumsrate von 5,4 %. Die Serviceumsätze lagen mit einem Plus von 5,5 % fast gleichauf. Wachstumstreiber waren im vergangenen Jahr die Softwareumsätze, die mit 9,4 % deutlich zulegen konnten. Auch bei der Anzahl der Erwerbstätigen in der ITK-Branche war laut bitkom im Jahr 2022 eine Steigerung um 3 % zu verzeichnen.

3.2. Geschäftsverlauf

Auch im Jahr 2022 wurde u.a. aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie dem IT-Referat erneut die Haushaltsmittel um 6,8 % gekürzt, was sich auch unmittelbar auf den Geschäftsverlauf von it@M auswirkte. Da aber gleichzeitig zusätzliche Haushaltsmittel für coronabedingte Aufwendungen bewilligt wurden, konnte it@M trotz der Haushaltskonsolidierung zusätzliche Leistungen, insbesondere für Telekommunikationsleistungen sowie für den notwendigen Ausbau der IT-Infrastruktur erbringen. Damit konnte der weitere Ausbau der mobilen Ausstattung für die Mitarbeiter:innen der Landeshauptstadt und der WLAN-Ausbau in den Bildungseinrichtungen der Landeshauptstadt München vorangetrieben werden.

Bereits im Jahr 2021 haben Material- und Lieferengpässe in Folge der Pandemie und des Schiffs-Unglücks im Suez-Kanal die Fertigung in Europa massiv beeinträchtigt und zu teils monatelangen Lieferverzögerungen geführt. Diese Lieferengpässe waren auch im Jahr 2022 noch spürbar und haben auch den IT-Betrieb im Jahr 2022 vor große Herausforderungen gestellt. Verschärft wurde die Situation durch den Ausbruch des Ukraine-Kriegs und durch dadurch verursachte Produktionsausfälle in Osteuropa, durch gestiegene Energiekosten und durch generelle Versorgungsrisiken aufgrund der angespannten Situation an den Energiemärkten. Als Konsequenz hat sich die IT im letzten Jahr verstärkt mit den Themen Energie-Effizienz und Energiesparen beschäftigt und sich aktiv an der Erarbeitung von Maßnahmen zur Reduktion des Energie-Verbrauchs beteiligt. Eine andere direkte Auswirkung des Ukraine-Kriegs war die dadurch verursachte Flüchtlingskrise, die auf Seite der IT zahlreiche ungeplante und sehr kurzfristige Maßnahmen notwendig gemacht hat, um die Versorgung der Flüchtenden in München zu bewältigen. Dazu gehören beispielsweise die Ausstattung von Flüchtlingsheimen mit WLAN oder mit IT-Equipment (Drucker, etc.), aber auch die Ausstattung von Beschäftigten des Sozialreferats, des KVR, des RBS und anderer Referate mit notwendiger IT (Smartphones, Remote-Zugänge, etc.).

Der Personalzuwachs generierte sich in erster Linie aus der Besetzung freier Stellen mit Nachwuchskräften. Darüber hinaus waren Stellenbesetzungen nur in wenigen Ausnahmefällen möglich. Im Jahr 2022 haben dabei 49 IT-Nachwachskräfte der 2. und 3. Qualifizierungsebene nach ihrer Ausbildung bzw. Studium eine feste Stelle bei it@M erhalten.

Der Eigenbetrieb it@M erbringt seine Leistungen vorwiegend für die städtischen Referate, Dienststellen und Eigenbetriebe der Landeshauptstadt München. Für die in der Betriebssatzung des Eigenbetriebes it@M aufgeführten Leistungen besteht ein Abnahmepflicht (Anschluss- und Benutzungszwang), es ist daher auch zukünftig von einer Kontinuität des Absatzmarktes auszugehen. Wie bereits im Vorjahr war im abgelaufenen Wirtschaftsjahr das IT-Referat (RIT) der Kunde von it@M mit dem absolut größten Umsatz. Dies liegt daran, dass die Budgets für IT und Telekommunikation der LHM beim RIT verortet sind und somit die Rechnungsstellung von it@M direkt an das RIT erfolgte.

Fachanwendungen

Der Eigenbetrieb it@M ist die zentrale Einrichtung, die den Referaten und den Eigenbetrieben der Landeshauptstadt München Softwarelösungen bereitstellt. Die Aufgabe umfasst hierbei nach der Anschaffung/Herstellung von Softwarelösungen (Business Service Fachanwendung) inkl. der dazu benötigten Hardware, den Betrieb, die Wartung (Fehlerbehebung) sowie die Weiterentwicklung (Pflege).

Die Abrechnung im Wirtschaftsjahr 2022 wurde auf Basis des seit 2022 gültigen Preismodells 2.0 vorgenommen. Hierbei werden die Preise der Fachanwendungen durch eine Verrechnung der angefallenen direkten und indirekten Kosten ermittelt. Die dadurch ermittelten Service-Preise ermöglichen eine verursachungsgerechte Verteilung der IT-Kosten auf die einzelnen Services/Fachanwendungen und damit eine erhöhte Kostentransparenz sowie eine bessere Steuerungs- und Controlling-Grundlage.

Trotz der erschwerten Bedingungen durch Lockdown und Abstellung von Personal für Corona-Maßnahmen konnten im Wirtschaftsjahr 2022 insgesamt über 14 neue bzw. deutlich erweiterte Fachanwendungen in den Betrieb übergeleitet werden (z.B. Adress- und Flurstücksverwaltung, Wiesen-Zufahrtkontrollbelege oder Einsatzplanung in der Branddirektion). Damit stehen den Mitarbeiter:innen der Landeshauptstadt und damit auch den Münchner Bürger:innen insgesamt 243 Fachanwendungen von bspw. Hundesteuer über Einwohnermeldewesen oder Gewerbesteuer bis SAP zur Verfügung.

Telekommunikation

In der Telekommunikation erbringt it@M verschiedene Leistungen (Festnetz, Mobilfunk und Datenübertragung) für die gesamte Landeshauptstadt und stellt damit Kommunikationsanlagen, gebäudeübergreifende Leitungsnetze, Betriebsfunknetze und Gebäudenetze für Telefon und Daten zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt auf Basis einer Preisliste (Stand 01.01.2022), die zwischen Grundgebühren für die Bereitstellung und Verbindungsgebühren differenziert. Bei den Datenanschlüssen und Standort-Anbindungen wurde die Abrechnung auf ein neues Modell umgestellt, bei dem die Anzahl der bereitgestellten Datenports pro Standort und Kunde als Berechnungsgrundlage dient. Auch im Wirtschaftsjahr 2022 wurde die Bereitstellung von entsprechender Hardware für die Nutzung im Home-Office weiter vorangetrieben. Dadurch wurden in diesem Bereich zusätzliche Leistungen durch den Hoheitsbereich in Anspruch genommen.

Vorhaben Referate

Unter Vorhaben Referate sind Leistungen zur Initialisierung und Umsetzung von Fachanwendungen sowie die Weiterentwicklung (= Pflege) von bestehenden Fachanwendungen zu verstehen. Diese Leistungen werden im Rahmen von Vorhaben und „Kleinen IT-Lösungen“ (Projektgeschäft) sowie im Rahmen von Kontingenten (nur für Weiterentwicklung) abgewickelt. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen von gewährten Budgets.

3.2.1. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

3.2.1.1. Finanzielle Leistungsindikatoren

it@M verfolgt gemäß den Vorgaben der Betriebssatzung keine Gewinnerzielungsabsicht. Das Rechnungswesen umfasst nach Betriebssatzung einen Wirtschaftsplan, der eine Erfolgs- sowie Finanzplanung enthält. Das geplante Jahresergebnis sowie die geplanten Investitionen und deren Finanzierung dienen als Basis der Planung sowie der Steuerung des Eigenbetriebs. Der Eigenbetrieb schloss das Wirtschaftsjahr mit einem Jahresverlust von rd. 2,0 Mio. EUR ab. Das Ergebnis entfällt fast ausschließlich auf das operative Betriebsergebnis von -0,8 Mio. EUR (VJ +23,2 Mio. EUR), das Finanzergebnis von -0,4 Mio. EUR (VJ -0,2 Mio. EUR) und Steuern -0,8 Mio. EUR (VJ 0 TEUR). Der Kostendeckungsgrad betrug 99,6 % (VJ 108,1 %).

Zum 31.12.2022 beträgt das Eigenkapital 26,3 Mio. EUR (VJ 28,3 Mio. EUR). Es hat sich im Wirtschaftsjahr wie folgt entwickelt:

	01.01.2022 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	31.12.2022 EUR
I. Stammkapital				0
II. Rücklagen				0
1. Allgemeine Rücklage	0,00			0
2. Zweckgebundene Rücklagen	0,00			0
III. Gewinn/Verlust				0
Gewinn/Verlust des Vorjahres	5.224.496,52	23.033.145,85		28.257.642,37
Jahresgewinn/Jahresverlust	23.033.145,85	-1.951.719,03	-23.033.145,85	-1.951.719,03
	28.257.642,37	21.081.426,82	-23.033.145,85	26.305.923,34

Während im Wirtschaftsplan 2022 - wie im Vorjahr - Investitionen in Höhe von 46,8 Mio. EUR geplant waren, ist mit realisierten Investitionen von 54,3 Mio. EUR eine Überfüllung eingetreten, die mit 2,4 Mio. EUR auf Nachaktivierungen von Vermögensgegenstände aus dem Jahr 2021 beruhen. In der nachfolgenden Übersicht werden die wesentlichen Investitionen dargestellt:

Zugänge in 2022	in TEUR
Arbeitsplatzausstattung	3.096
Büro- und Geschäftsausstattung	4.702
Gebäude	2.739
Rechenzentrum-Infrastruktur	11.092
Software	7.086
TK- und Netzwerktechnik	11.490

Der Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte ist im Wirtschaftsjahr unverändert geblieben.

Die geleisteten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände (13,5 Mio. EUR; VJ 29,3 Mio. EUR) und die Anlagen im Bau (6,5 Mio. EUR, VJ 5,2 Mio. EUR) betragen zum 31.12.2022 insgesamt 20,0 Mio. EUR (VJ 34,5 Mio. EUR); Bauvorhaben sind keine geplant.

Der Betrieb verfügt über keine nennenswerten liquiden Mittel, die Zahlungsfähigkeit wird über den mit der Landeshauptstadt München bestehenden Liquiditätsverbund sichergestellt. Die Finanzierung des Eigenbetriebs erfolgt zum einen über Entgelte und Weiterberechnungen der erbrachten Leistungen, Investitionen werden darüber hinaus auch über langfristige Kredite finanziert. Der Anlagendeckungsgrad II (Eigenkapital + Sonderposten + langfristiges Fremdkapital im Verhältnis zum Anlagevermögen) beträgt zum Bilanzstichtag 67,6 % (VJ 81,0 %).

3.2.1.2. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die weitere Digitalisierung der Landeshauptstadt München wird neben der IT-Versorgung der Landeshauptstadt München dauerhaft und langfristig Schwerpunkt der Tätigkeit von it@M sein. Mit dieser Schwerpunktsetzung wird it@M und damit die Landeshauptstadt auch den aktuellen gesellschaftspolitischen Anforderungen und Veränderungen zu einer immer mehr digitalen und mobilen Gesellschaft gerecht. Im Jahr 2022 wurden von it@M zahlreiche Projekte durchgeführt, mit denen die Digitalisierung der Stadtverwaltung weiter vorangetrieben und zusätzliche digitale Services für die Bürgerinnen und Bürger München bereitgestellt wurden. Dazu gehören unter anderem:

- Das Programm E-Akte zur Einführung von elektronischer Aktenführung in allen Referaten der LHM
- Das Programm KVR-Online zur Implementierung medienbruchfreier Geschäftsprozesse und zur Bereitstellung zahlreicher neuer Online-Services für die Münchner Bürgerinnen und Bürger
- Das Projekt Terminvereinbarung Neu zur Implementierung einer auf Open Source Software basierenden neuen stadtweiten Lösung für die Vereinbarung von Terminen zwischen den Münchner Bürgerinnen und Bürgern und den Ämtern der LHM.

Neben der Digitalisierung und den damit zusammenhängenden Aufgabenstellungen werden das Thema Cloudlösungen sowie die IT-Ausstattung für moderne bzw. mobile Arbeitsplätze wie auch der Digitale Zwilling von München im Fokus der nächsten Jahre stehen. Die Implementierung des IAM-Systems (Identity und Access Management Systems) war 2022 nicht nur ein wichtiger Schritt in Richtung einer sicheren digitalen Zukunft durch Reduktion der Angriffsfläche für potenzielle Cyberangriffe, sondern hat auch einen positiven Einfluss auf unsere Digitalisierungsinitiativen. Durch den Einsatz eines hochgradig automatisierten IAM-Systems und die Anbindung an das Personalverwaltungssystem paul@ können wir manuelle Prozesse im Bereich des Identitäts-Lifecycle und der Zugriffsverwaltung drastisch reduzieren. Aufgrund der absehbaren Schwierigkeiten, im benötigten Umfang zeitnah ausreichend IT-Spezialist*innen gewinnen zu können, wird die konsequente Ausrichtung der Aktivitäten am Kundennutzen, die Weiterqualifizierung der Belegschaft und die Etablierung moderner Methoden einen größeren Schwerpunkt einnehmen. Weiterhin wird das Thema Sourcing und damit einhergehend die entsprechende Dienstleistungssteuerung deutlich ausgebaut werden müssen, um die Digitalisierung der Landeshauptstadt München weiter voranzutreiben. Durch den Stadtrat wurde hierzu im Jahr 2019 eine passende und erforderliche Cloud Strategie sowie einer Sourcing Strategie verabschiedet. Um diese Themen umsetzen zu können, ist langfristige Kompetenzerhaltung, aber auch Innovation erforderlich.

Das Thema Personal sowie soziale Belange sind für den Eigenbetrieb von erheblicher Bedeutung. So ist die fachliche und persönliche Weiterbildung der Belegschaft ein wesentlicher Bestandteil der Mitarbeiter:innen-Orientierung. Alle Beschäftigten des Eigenbetriebs it@M können die umfangreichen Schulungsangebote der Landeshauptstadt München nutzen und sich zu verschiedensten Themen aus den Bereichen IT, Recht, Finanzen, Führung oder Kommunikation informieren und weiterbilden. Wegen des besonderen Bedarfs in Bezug auf IT-Schulungen ermöglicht es it@M seinen Mitarbeiter:innen auch, an externen Schulungen teilzunehmen. Als besondere Weiterbildungsmaßnahme bietet it@M die IT-Qualifizierung an. Hier konnten im Berichtsjahr 18 Mitarbeiter:innen den Lehrgang erfolgreich abschließen. Des Weiteren wurden verschiedene Gesundheitsvorträge in Zusammenarbeit mit Krankenkassen angeboten.

Aufgrund der schwierigen Arbeitsmarktsituation im Bereich IT bildet der Eigenbetrieb seit Jahren Nachwuchskräfte aus bzw. beteiligt sich an den Ausbildungsprogrammen der Landeshauptstadt und seiner Tochtergesellschaften. Nach abgeschlossener Ausbildung konnten im Jahr 2022 insgesamt 58 Nachwuchskräfte im Eigenbetrieb integriert werden.

Sowohl die Vereinbarkeit von Beruf und Familie als auch das Thema Gleichstellung sind dem Eigenbetrieb it@M sehr wichtig, deshalb wurden bereits vor der Pandemie eine Vielzahl von Teilzeitmodellen angeboten und auch rege in Anspruch genommen. Auch die Ausstattung mit mobilen Geräten und der daraus resultierenden Möglichkeit zu Home-Office bzw. mobilem Arbeiten wurde bereits vor der Pandemie ermöglicht, im Berichtsjahr jedoch noch deutlich ausgeweitet.

Der Bereich Nachhaltigkeit gewinnt in der IT zunehmend an Bedeutung. So wurde bereits mit der Anmietung des Backup-Rechenzentrums auf die Nachhaltigkeit der Energieversorgung geachtet. Auch bei der im Jahr 2023 anstehenden Anmietung des neuen Bürogebäudes wurde sehr bewusst auf Energieeinsparmöglichkeiten fokussiert. Deshalb gibt es in keinem der künftig genutzten Bürogebäuden Klimaanlage, die Raumtemperatur kann stattdessen im bestehenden Gebäude durch Nachtöffnungsfenster reguliert werden. Im neuen Gebäude kann die Temperatur über Heiz- und Kühlsegel (mit zusätzlich raumakustisch wirksamen Eigenschaften) reguliert werden. Im Klimakonzept des neuen Gebäudes wurde zudem Wert gelegt auf hochwärmegeämmte Elementfassaden, Dachbegrünung, Wärme- und Feuchterückgewinnung, Grauwassernutzung sowie eine

Photovoltaikanlage zur Eigenstromversorgung, welche die elektrische Grundlast für die allgemeinen Gebäudeteile decken soll. Bei der Beschaffung von IT und Telekommunikation werden bereits seit Jahren Nachhaltigkeitskriterien in den Ausschreibungen berücksichtigt.

3.2.2. Ertragslage

Die betriebsgewöhnlichen Erträge haben sich im Berichtsjahr von 309,3 Mio. EUR um 5,8 Mio. EUR auf 315,1 Mio. EUR erhöht, was seine wesentliche Ursache in der Erhöhung der Umsatzerlöse hat.

Die **Umsatzerlöse** sind im Berichtsjahr von 300,4 Mio. EUR um 12,7 Mio. EUR auf 313,1 Mio. EUR gestiegen. Die Umsätze sind ausschließlich mit dem Hoheitsbereich, den Eigenbetrieben und den Eigengesellschaften der Landeshauptstadt München erzielt worden. Im Wirtschaftsjahr 2022 wurde die Abrechnung der Leistungen von it@M auf ein neues Verrechnungsmodell umgestellt. Basis dieser neuen Verrechnungspreise waren die Aufwendungen des Jahres 2020, bereinigt um Veränderungen, die bereits Ende 2021 bekannt waren. Hierbei wurden sowohl erwartete größere Aufwendungen hinzugerechnet als auch Einmaleffekte aus dem Jahr 2020 abgezogen. Auf Anpassungen aufgrund von Tarifsteigerung und Inflationsrate wurde wie bereits in den Vorjahren bewusst verzichtet, um einen wesentlichen Beitrag des Eigenbetriebes zu den Konsolidierungsvorgaben zu leisten, die dem Hoheitsbereich aufgrund der Pandemie vorgegeben wurden. Aufgrund der Anwendung des neuen Verrechnungsmodells kam es zu Verschiebungen zwischen den einzelnen Umsatzkategorien. Die Umsätze haben sich wie folgt entwickelt:

	2022	2021	Veränderung
	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR
Fachanwendungen	103.256	108.018	-4.762
Telekommunikation	78.752	81.632	-2.880
Arbeitsplatzbetreuung	58.187	48.594	9.593
Umsatzerlöse Vorhaben Referate	67.277	48.001	19.276
Multifunktionsgeräte, Scan- und Druckerstraßen	1.911	2.367	-456
Sonstige Umsatzerlöse	3.738	11.783	-8.045
gesamt	313.121	300.395	12.726

Eine weitere Aufgliederung der Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik ist aufgrund der vom Eigenbetrieb wahrgenommenen Aufgaben und der teilweise sehr komplexen Abrechnungsmechanismen nicht vorgenommen worden.

Die größten Umsatzpositionen umfassen die Abrechnung für Fachanwendungen, Telekommunikationsleistungen, die Arbeitsplatzbetreuung sowie für IT-Dienstleistungen für Vorhaben der Referate.

Der Rückgang der Umsatzerlöse bei den Fachanwendungen (-4,8 Mio. EUR) ist im Wesentlichen auf die Anwendung des neuen Verrechnungspreismodells zurückzuführen, bei dem hier nicht mehr lediglich 5 Kategorien zur Abrechnung kommen, sondern die jeweils individuellen Einzelkalkulationen auf Basis des Jahres 2020.

Der Bedarf der Referate und Eigenbetriebe an Serviceleistungen im Bereich der mobilen Kommunikation und Arbeitens, sowie der Bedarf am Ausbau von schnellen Festnetz- und Datenleitungen war auch in 2022 - geprägt durch die Corona-Pandemie - unverändert hoch. So stieg beispielsweise die Anzahl von Remote-Zugängen um etwa 6.000 und die Anzahl

der Smartphones um etwa 4.000, allerdings ist durch die Neukalkulation und Umstellung auf Ports der Gesamterlös für Telekommunikation um 2,9 Mio. EUR gesunken.

Die sonstigen Umsatzerlöse reduzierten sich im Berichtsjahr um 8,0 Mio. EUR auf 3,7 Mio. EUR (VJ 11,8 Mio. EUR). Ursache hierfür ist primär die Zuordnung von trägerinduzierten Vorhaben zu den allgemeinen Kundenvorhaben im Berichtsjahr, diese waren im Vorjahr noch bei den sonstigen Umsatzerlösen ausgewiesen. Da die einmaligen Abrechnungen aufgrund der unterjährigen Gewährung des Nachtragsbudgets im RIT-Haushalt im Jahr 2021 im Berichtsjahr nicht mehr erforderlich waren, ist der Betrag entsprechend niedriger als im Vorjahr.

Bei den Multifunktionsgeräte/Scan- und Druckerstraßen war ein weiterer Umsatzrückgang um etwa 0,5 Mio. EUR zu verzeichnen, da einerseits Geräte aufgrund niedrigeren Bedarfs abgebaut wurden und zudem im Zuge des mobilen Arbeitens deutlich niedrigere Klick-Zahlen zu verzeichnen waren.

Die Umsätze aus Kundenvorhaben und Kontingenten konnten gegenüber dem Vorjahr (48,0 Mio. EUR) um 19,3 Mio. EUR auf 67,3 Mio. EUR erheblich gesteigert werden. Dieses Wachstum resultiert im Wesentlichen aus den Kundenvorhaben „Übernahme von LHM-S Diensten“ (+10 Mio. EUR), „digital/4finance“ (+4,3 Mio. EUR), „digitaler Zwilling“ (+1,1 Mio. EUR) sowie das stadtweite Vorhaben „Ablöse Terminvereinbarung“ (+1,3 Mio. EUR). In den Vorjahren mussten die Personalkapazitäten für Vorhaben aufgrund der Zwangsabstellung von Personal zum Hoheitsbereich für coronabezogene Tätigkeiten, sowie die Konzentration im Eigenbetrieb auf den laufenden Betrieb zurückgefahren werden. Im Jahr 2022 waren wieder mehr Kapazitäten sowohl im Eigenbetrieb als auch bei den beteiligten Referaten im Hoheitsbereich vorhanden, so dass die Intensität in den Vorhaben deutlich gestiegen ist.

Bei den Umsatzerlösen im Bereich der Arbeitsplatzbetreuung ist ein deutlicher Anstieg um etwa 9,6 Mio. EUR zu verzeichnen. Im Jahr 2021 basierte die Abrechnung der Arbeitsplatzbetreuung auf der Anzahl der Endgeräte. Da gegenüber dem Jahr 2020 die Zahl der abrechnungsrelevanten Endgeräte deutlich reduziert wurde, war der Umsatz im Jahr 2021 nicht kostendeckend. Im Jahr 2022 wurden mit der Umstellung auf das neue Verrechnungsmodell die Preise kostendeckend auf Basis der Kostendaten 2020 kalkuliert, was zu einer Steigerung bei den Umsatzerlösen führt.

Die aktivierten Eigenleistungen in Höhe von 0,9 Mio. EUR beinhalten eigene Personalkosten für verschiedene Themen.

Die Reduktion der sonstigen betrieblichen Erträge ist im Wesentlichen bedingt durch im Vorjahr erhöhte Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (0,6 Mio. EUR; VJ 7,3 Mio. EUR).

Die betriebsgewöhnlichen Aufwendungen haben sich im Berichtsjahr von 286,1 Mio. EUR um 29,7 Mio. EUR auf 315,8 Mio. EUR erhöht.

Die Materialaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um 14,5 Mio. EUR, die Personalaufwendungen um 5,2 Mio. EUR, die Abschreibungen um 10,9 Mio. EUR gestiegen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind um 0,8 Mio. EUR gesunken.

Ursächlich für den Anstieg der Materialaufwendungen sind erhöhte Aufwendungen für externe Dienstleister (+10,9 Mio. EUR) sowie Instandhaltungsaufwendungen für Hard- und Software, Telefonie und Netzwerke (+3,2 Mio. EUR). Die erhöhten Aufwendungen für externe Dienstleister sind korrespondierend zu der Entwicklung der Umsätze aus Kundenvorhaben gestiegen.

Zum Bilanzstichtag beschäftigte it@M insgesamt 1.285 Personen. Die zahlenmäßige Zusammensetzung und Entwicklung der Belegschaft werden in der folgenden Übersicht dargestellt:

Ø Köpfe	2022	2021
Beamte	271	273
tariflich Beschäftigte	1.002	984
gesamt	1.273	1.257

Der Personalaufwand setzt sich aus Zahlungen für Gehälter und Beamtenbezüge, Sozialabgaben sowie den Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützungsleistungen zusammen. Für die Jahre 2022 und 2021 ergaben sich hierbei die nachfolgenden Summen:

in TEUR	2022	2021
Gehälter und Beamtenbezüge	75.647	72.098
Davon für Beamt:innen	15.453	15.256
Davon für Angestellte	60.195	56.842
Sozialabgaben	12.236	11.538
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen	12.223	10.614
Sonstige Aufwendungen (u.a. Veränderung Personal-RSt)	586	1.221

Die Besoldung der Beamt:innen von it@M erhöhte sich ab dem 01.12.2022 um 2,8 %, bei den Tarifbeschäftigten wurde zum 01.04.2022 ebenfalls eine Entgelterhöhung um 1,8 % wirksam.

Die Abschreibungen haben sich von 40,9 Mio. EUR um 10,9 auf 51,8 Mio. EUR erhöht. Die Abschreibungen entfallen mit 38,2 Mio. EUR auf immaterielle Vermögensgegenstände, Gebäude, technische Anlagen, sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung und mit 13,6 Mio. EUR auf Abschreibungen für GWG (Hardware, Software und BGA), insbesondere Netzwerk- und TK-Komponenten (12,9 Mio. EUR; VJ 4,8 Mio. EUR). Die erhöhten Abschreibungen sind insbesondere auf Beschaffungen von GWG im Rahmen des WLAN-Ausbaus in den Bildungseinrichtungen der Landeshauptstadt München sowie erhöhten Investitionen und Nachaktivierungen aus dem Jahr 2021 zurückzuführen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Raumkosten von 14,4 Mio. EUR (VJ 14,4 Mio. EUR), Aufwendungen für die Steuerungsumlage von 3,5 Mio. EUR (VJ 5,6), sonstige Personalkosten von 4,9 Mio. EUR (VJ 4,4 Mio. EUR) und Unterhaltungs- und Instandhaltungsaufwand für Gebäude und Betriebs- und Geschäftsausstattung von 3,0 Mio. EUR (VJ 3,1 Mio. EUR). Der Rückgang der Steuerungsumlage ist darauf zurückzuführen, dass im Vorjahr in dieser Position periodenfremde Aufwendungen von 3,1 Mio. EUR enthalten waren.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt im Wirtschaftsjahr 2022 mit einem Jahresverlust von rd. 2,0 Mio. EUR (VJ Jahresgewinn 23,0 Mio. EUR) ab. Die Werkleitung beabsichtigt im Rahmen eines Ergebnisverwendungsbeschlusses durch die Vollversammlung des Stadtrates, den Jahresverlust des Jahres 2022 auf neue Rechnung vorzutragen.

3.2.3. Vermögens- und Finanzlage

Zum 31. Dezember 2022 beträgt die Bilanzsumme 273,3 Mio. EUR (VJ 245,3 Mio. EUR), das Eigenkapital reduzierte sich aufgrund des Jahresverlustes von 2,0 Mio. EUR auf 26,3 Mio. EUR (VJ 28,3 Mio. EUR).

Das Anlagevermögen verringerte sich um 1,0 Mio. EUR, hier standen Zugängen inkl. Nachaktivierungen von 54,3 Mio. EUR, Abschreibungen von 51,8 Mio. EUR, Abgänge von 2,3 Mio. EUR und Umbuchungen in das Vorratsvermögen von 1,2 Mio. EUR gegenüber.

Für die Investitionen des Berichtsjahrs wurden neue Kredite in Höhe von 20 Mio. EUR aufgenommen, denen Tilgungen von 38,6 Mio. EUR (VJ 38,2 Mio. EUR) gegenübergestanden haben, so dass sich die Kreditverbindlichkeiten auf 106,2 Mio. EUR (VJ 124,8 Mio. EUR) reduzierten. Ebenso sind die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um 6,7 Mio. EUR auf 31,3 Mio. EUR (VJ 38,0 Mio. EUR) gesunken. Dem gegenüber stand eine Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber der LHM, andere Eigenbetriebe und verbundene Unternehmen von 57,2 Mio. EUR auf 96,0 Mio. EUR, wobei die Verbindlichkeiten aus dem Liquiditätsverbund mit der LHM von 31,5 Mio. EUR auf 36,0 Mio. EUR (VJ 4,5 Mio. EUR) gestiegen sind.

Aufgrund der geringen Eigenkapitalausstattung (9,6 %; VJ 11,5 %) kann it@M die notwendigen Investitionen in das Anlagevermögen nicht aus eigenen Mitteln finanzieren. Zum 31.12.2022 betrug der Anlagendeckungsgrad II (Eigenkapital zzgl. Sonderposten zzgl. langfristiges Fremdkapital) 67,6 % (VJ 81,00 %). Die Investitionen werden daher neben dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit mittels langfristiger Kredite finanziert. Kreditverbindlichkeiten bestanden zum Bilanzstichtag in Höhe von 106,2 Mio. EUR (VJ 124,8 Mio. EUR), davon sind 72,6 Mio. € (VJ 88,2 Mio. €) langfristiger Natur.

Im Berichtsjahr standen dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von +41,8 Mio. EUR ein Cashflows aus der Investitionstätigkeit von -54,2 Mio. EUR sowie ein Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit von -19,1 Mio. EUR gegenüber, so dass sich der Finanzmittelfonds um 31,5 Mio. EUR verringerte. Zum 31. Dezember 2022 beträgt der Finanzmittelfonds -36,0 Mio. EUR, und beinhaltet die Verbindlichkeit gegenüber der LHM aus dem Liquiditätsverbund.

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

	01.01.2022 TEUR	Verbrauch TEUR	Auflösung TEUR	Zuführung TEUR	31.12.2022 TEUR
Urlaub	2.715	2.715		2.712	2.712
GLZ/Überstunden	3.397	3.397		3.165	3.165
variable Gehaltsbestandteile	100	94	6	95	95
ausstehende Rechnungen	2.404	1.716	275	2.681	3.094
Übrige	810	336	326	526	674
	9.426	8.258	607	9.179	9.740

3.2.4. Zusammenfassung

Auch das Jahr 2022 war durch außerordentliche Umstände geprägt, da einerseits die Folgen der Pandemie weiter zu spüren waren, aber auch ab März der Ukraine-Krieg einen direkten Einfluss auf den Eigenbetrieb hatten. So wurden beispielsweise die Flüchtlingsunterkünfte im Münchner Stadtgebiet innerhalb kürzester Zeit mit IT-Infrastruktur ausgestattet, und wie bereits in den Vorjahren bei Corona wurden Mitarbeiter:innen zur Bewältigung der Krise abgestellt. Trotz dieser Einschränkungen hat der Eigenbetrieb das Tages- und Projektgeschäft deutlich vorangebracht. Dies war umso erforderlicher, als in den beiden vorangegangenen Jahren aufgrund von Corona viele Projekte und Life Cycle Maßnahmen zurückgestellt wurden.

Der Finanzierungsbedarf im Berichtsjahr war über den Liquiditätsverbund mit der LHM sowie über langfristige Kredite ausreichend gedeckt. Die Zahlungsfähigkeit war zu jedem Zeitpunkt im Berichtsjahr gesichert.

4. Prognosebericht einschließlich Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

4.1. Prognosebericht

it@M plant für das Wirtschaftsjahr 2023 bei Gesamterträgen von insgesamt 358,9 Mio. EUR und gesamten Aufwendungen von 358,9 Mio. EUR ein ausgeglichenes Jahresergebnis.

Die prognostizierten Umsatzerlöse für das Wirtschaftsjahr 2023 von 358,6 Mio. € entfallen im Wesentlichen auf Business Services in Höhe von 268,7 Mio. EUR (Fachanwendungen, Telekommunikation, Arbeitsplätze) und Vorhaben der Referate (86,4 Mio. EUR).

Die geplanten Gesamtaufwendungen entfallen im Wesentlichen auf den Materialaufwand (95,9 Mio. EUR), insbesondere externe Dienstleistungen (57,2 Mio. EUR), Personalaufwand (110,8 Mio. EUR), Abschreibungen (52,4 Mio. EUR) und sonstigen betrieblichen Aufwendungen (98,6 Mio. EUR).

Nach Finanzplanung wird mit einem Finanzierungsbedarf in Höhe von 97,7 Mio. € für das Jahr 2023 gerechnet, der planmäßig insbesondere durch die Aufnahme von externen Krediten (55,7 Mio. EUR) sowie eigenen Mitteln gedeckt werden soll.

Die Einschätzungen zum Geschäftsverlauf des Wirtschaftsjahres 2023 bezogen auf die Auswirkungen der Coronapandemie sowie die Auswirkungen des Ukrainekrieges sind im Wesentlichen eingetreten. Dies hat zu erhöhten Aufwendungen geführt, die jedoch durch zusätzliche Budgets gedeckt werden konnten. Auch in Bezug auf die Energiekosten ist ein genereller Anstieg zu verzeichnen gewesen, diese hatten jedoch insgesamt keine wesentlichen Auswirkungen auf die Ertragslage im Wirtschaftsjahr 2023.

Nach aktuellem Stand wird it@M das Jahr 2023 mit einem leicht negativen Ergebnis abschließen.

4.2. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

4.2.1. Chancen

Digitalisierung

Die fortschreitende Digitalisierung und die Durchdringung des Alltagslebens mit IT bietet für die Stadtverwaltung und für die Münchner Bürger:innen und damit auch für it@M als den IT-Dienstleister der LHM große Chancen, beispielsweise:

- **Effizienzsteigerung:** Durch die Automatisierung von Prozessen und die Digitalisierung von Dokumenten kann die Verwaltung ihre Arbeitsabläufe rationalisieren und effizienter gestalten. Dies führt zu Zeit- und Kostenersparnissen.
- **Einfacher Zugang zu Informationen:** Digitale Plattformen ermöglichen es Bürgern, leicht auf Informationen über Stadtangelegenheiten, Veranstaltungen, Verkehrsdaten und vieles mehr zuzugreifen.
- **Bequeme Online-Dienste:** Bürger können viele städtische Dienstleistungen von zu Hause aus oder unterwegs über das Internet nutzen, was Zeit und Aufwand spart. Dazu gehören die Beantragung von Ausweisen, die Anmeldung von Geburten oder Eheschließungen sowie die Einsicht in öffentliche Informationen.
- **Bürgerbeteiligung:** Durch Online-Umfragen, Bürgerportale und soziale Medien können Bürger einfacher an politischen Diskussionen und Entscheidungsprozessen teilnehmen. Dies fördert die Bürgerbeteiligung und die Demokratie.
- **Umweltfreundlichkeit:** Die Digitalisierung kann dazu beitragen, den ökologischen Fußabdruck der Stadt zu verringern, indem sie beispielsweise den Papierverbrauch reduziert und intelligente Verkehrssysteme zur Verbesserung der Mobilität unterstützt.

Der kontinuierliche technologische Fortschritt wird auch weiterhin zu steigender Nachfrage an IT-Services und damit zu steigenden Anforderungen an die Leistungen von it@M führen. it@M wird sich in diesem Umfeld in den nächsten Jahren zunehmend danach ausrichten, kundenspezifische Services bereit zu stellen und sich dabei verstärkt als Berater und Partner der Kunden positionieren. Durch die Verknüpfung von fachlichem Verständnis und IT-Know-how besitzt die Belegschaft von it@M beste Voraussetzungen dafür, diese Rolle wirkungsvoll auszufüllen und damit den Nutzen und den Mehrwert der IT für die Verwaltung weiter zu steigern.

Cloud-Lösungen

Viele Softwarehersteller werden ihre Lösungen künftig nur noch als reine Cloud-Lösungen - Software as a Service (SaaS) - anbieten. Die IT der LHM sieht darin eine strategische Chance und entwickelt Prozesse und Regelungen dazu, wie das Portfolio an Fachanwendungen in der Stadtverwaltung durch den Einsatz von SaaS-Services gezielt erweitert werden kann, ohne dabei einen Wildwuchs durch unkoordinierte Nutzung von Fachreferaten und Eigenbetrieben zuzulassen. Neben der Berücksichtigung der digitalen Souveränität und von Datensicherheits- und Datenschutzerfordernungen werden dabei die verschiedenen Angebotsformen wie ‚Plattform as a Service‘ (PaaS) und ‚Infrastructure as a Service‘ (IaaS) zu beleuchten sein. Mit Fortschritt des Projekts C4U (Cloud for You) im Jahr 2022 wurde die Linientätigkeit operationalisiert und ein Cloud Kompetenz Zentrum („Cloud Center of Expertise“) gegründet. Hier werden alle Tätigkeiten rund um Cloudinitiativen gebündelt. Wesentliche Aktivitäten im Jahr 2022 waren die Einbettung von Cloudlösungen in alle Prozesse des Eigenbetriebs und das Vorantreiben des Veränderungsprozesses in der Belegschaft. Wesentlicher Meilenstein bei der Cloudeinführung war die Gründung eines Cloud Compliance Boards, welches alle Compliance- und Governance-Einheiten bündelt und zentral Aussagen zur Einhaltung von Gesetzen, Regelungen und Best Practices treffen kann. Erstmals wird die LHM auch in die Lage versetzt, Cloudservices zu auditieren und prozessgebunden zu überprüfen. Auch die Einführung von Hyperscaler-Technologie wird wesentlich zu Beschleunigung der Digitalisierung der LHM beitragen. Nicht nur wird die Nutzung von z.B. KI-Technologien grundsätzlich ermöglicht, auch die schnelle Adaption neuerer Technologien wird massiv beschleunigt.

ServiceNow

Der systematische Ausbau der ServiceNow Plattform wird weiter fortgesetzt. Damit werden gleich mehrere Ziele unterstützt. Die Prozessorientierung von ServiceNow erlaubt uns wesentliche Fortschritte in der Ausrichtung des Unternehmens an Prozessen. So kann die Standardisierung durch stark automatisierte und vereinheitlichte Prozesse vorangetrieben werden. Dies erlaubt nicht nur eine schnelle weitere Digitalisierung der IT selbst, sondern unterstützt auch bei der weiteren Umsetzung der Mobilitätsinitiative also der Bereitstellung einer IT-Ausstattung für mobiles und hybrides Arbeiten. ServiceNow kommt zudem als Cloud Management Plattform zum Einsatz und unterstützt damit die oben beschriebene Cloud-Strategie.

Homogenisierung/Standardisierung der PC-Arbeitsplätze

Die Standardisierung im Bereich IT-Arbeitsplatz wurde auch im Jahr 2022 weiter vorangetrieben, indem verstärkt die begleitenden Prozesse (Produktauswahl, Beschaffung, Bereitstellung etc.) betrachtet und angepasst wurden. Unter anderem wurde darauf geachtet, aufgrund von intensiver Marktbeobachtung und -recherche die Produktauswahl zu optimieren und die Vielfalt der Hardwareausstattung zu reduzieren und damit eine weitere Standardisierung zu erzielen. Ein weiterer Handlungsschwerpunkt liegt darauf, referatsspezifische Besonderheiten zu eliminieren und das Ziel zu erreichen, einen stadtweit einheitlichen Standard für den IT-Arbeitsplatz zu schaffen und durchzusetzen.

Bei der Beschaffung im Bereich der IT und der Telekommunikation werden seit Jahren Nachhaltigkeitskriterien in den Ausschreibungen berücksichtigt. it@M ist weiterhin bestrebt, umweltverträgliche und nachhaltige Produkte zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen. Auch bei der Entsorgung leistet it@M einen wichtigen Beitrag. Im Jahr 2022 wurden ca. 11.000 Geräte nachhaltig entsorgt (darunter Monitore, Drucker, Smart Devices, Notebooks, Desktop PCs).

Mobilitäts-Offensive:

Im Jahr 2022 wurde den Beschäftigten der LHM die Bestellung einer standardisierten IT-Ausstattung für das Homeoffice ermöglicht. Mit der nunmehr sehr vereinfachten Bereitstellung von Arbeitsplatz-Hardware (Monitor, Tastatur, Headset, USB-Switch) wurde ein wichtiger Schritt hin zur dauerhaften Etablierung von Arbeiten im Homeoffice erreicht.

Auch die Ausstattung der Mitarbeiter*innen der Landeshauptstadt München mit mobilen Geräten (Smartphones und Tablets) wurde weiter vorangetrieben. Zum Stand Ende 2022 sind ca. 17.100 Smartphones und Tablets im Einsatz.

Die weitere Ausstattung mit mobilen Geräten wird auch in 2023 intensiv weiterverfolgt, da mit dem Projekt „Verwaltung fit für mobiles und hybrides Arbeiten“, Bedienstete mit Smartphones ausgestattet werden sollen, die über keinen klassischen IT-Arbeitsplatz verfügen.

Ebenfalls wurde im Jahr 2022 der virtuelle Arbeitsplatz weiterentwickelt. Neben der bisherigen Möglichkeit, nur virtuelle Anwendungen nutzen zu können, können die User*innen nun auch auf einem virtuellen Desktop arbeiten.

New way of work:

it@M setzt weiterhin konsequent auf neue Arbeitsweisen und Methodiken und wird diese weiter ausweiten und professionalisieren. DevOps wurden eingeführt, es finden immer mehr Projekte agil statt. Hierin liegen Chancen einer Qualitätsverbesserung und auch die Chance, Projekte schneller abzuwickeln bzw. Teilergebnisse früher nutzbar zu machen.

Finanztransparenz und Steuerung des Eigenbetriebs:

Aktuell erfolgt die finanzielle Steuerung des Eigenbetriebs mit viel Engagement aber hohem manuellen Aufwand unter Nutzung einer heterogenen Toolandschaft, die gewachsen ist und die erforderlichen Prozesse nur unvollständig unterstützt. Das wirkt sich dahingehend aus, dass eine Steuerung des Eigenbetriebs aufgrund wenig aktueller und qualitätsgesicherter vollständiger Daten nur sehr schwer möglich ist. Mit der Einführung von S4HANA zum Jahreswechsel sind nun Voraussetzungen geschaffen, auf Basis von SAP diese Prozesse zu etablieren, Dritt-Tools und Provisorien durch die Nutzung von SAP und SAP-Werkzeugen abzulösen. Die Definition der Prozesse und ihre systemische Implementierung werden, wie bei solchen Umstellungen üblich, einige Zeit benötigen, sodass erst ab 2023 mit ersten Erfolgen und mit der Erreichung des Gesamtziels erst in den Folgejahren zu rechnen ist.

4.2.2. Risiken

Qualifikation und Kompetenz

In der IT-Branche herrscht eine hohe Innovationskraft, die einen permanenten und schnellen Technologiewandel mit sich bringt. Um hierbei Schritt zu halten, muss sich das IT-Personal ständig neu qualifizieren und mit nachgefragten Kompetenzen gezielt verstärken. Diesen Weg hat die IT der LHM seit mehr als 10 Jahren gut beschritten, denn neben dem breiten Qualifizierungsangebot und der Ausrichtung der Ausbildung auf IT wurden von extern Kolleg:innen mit hoher Fachexpertise als Mitarbeiter:innen gewonnen, mit deren Know How

sich die städtische IT professionalisiert und erneuert hat, als Beispiel seien hier die IT-Architekt:innen genannt.

Mit den Budgetkürzungen seit 2020 und der Beschäftigungsgarantie für ca. 50 - 70 Nachwuchskräfte im Jahr konnten ausscheidende seniore Mitarbeiter:innen nicht adäquat ersetzt werden. Ein hoher Anteil dieser Stellen wurde heruntergewertet und aus der Linie nachbesetzt, und mit den freigewordenen Stellen gleichermaßen verfahren, bis wir für die zu übernehmenden Nachwuchskräfte genügend Einstiegsstellen einrichten konnten. Einerseits ist es für den Eigenbetrieb mittel- bis langfristig von großem Vorteil, über ausreichend Nachwuchs zu verfügen, andererseits verliert it@M kurz- und mittelfristig wertvolles und dringend benötigtes Fach- und Organisationswissen. Dazu gibt es in einigen Themenfeldern wie SAP, Security, usw. einen Mangel an Expert:innen. Die Stadt hat sich strategisch für SAP entschieden und setzt diese Entscheidung in zwei strategischen Großprojekten im Personal und Finanzwesen aktuell um. Auch in der Digitalisierung fehlen erfahrene Berater:innen.

Der Arbeitsmarkt bietet aktuell gleichermaßen Chancen und Risiken. Während aufgrund der Pandemie viele Unternehmen in Kurzarbeit waren oder sogar Stellen abgebaut hatten, waren viele Expert:innen auf der Suche nach einem sicheren Arbeitsplatz, wie ihn der öffentliche Dienst bietet. Diese Chance bietet sich auch weiterhin, da die Sicherheit des Arbeitsplatzes für viele wieder an Bedeutung gewinnt und gewonnen hat. Allerdings ist die Suche nach IT-Fachkräften bei hoher Wechselwilligkeit aktuell sehr groß. Daher konkurriert it@M mit der Privatwirtschaft am lukrativen IT-Standort München um die dringend benötigten Fachkräfte. Dieser Kampf wird zunehmend ungleich, da der Eigenbetrieb zwar einen sicheren Arbeitsplatz und Standortsicherheit bieten aber bei der Vergütung die Schere immer weiter auseinander geht. Inwieweit die Inflation künftig die Entscheidung noch mehr hin zur Privatwirtschaft beeinflussen oder sogar die Wechselwilligkeit bei vorhandenem Personal aufgrund der großen Chancen am Arbeitsmarkt beeinflussen wird, kann aktuell nur gemutmaßt werden. Allerdings gibt es erste Abwanderungen zu verzeichnen und auch Kolleg:innen in Schlüsselpositionen zeigen sich mit ihrer aktuellen Bezahlung unzufrieden. Die Aufgabe des Eigenbetriebes it@M wird es sein, aktiv zu versuchen, das interne Personal nicht zu verlieren und es ist dringend geboten, jetzt gezielt Expert:innen vom Markt hinzuzugewinnen, um nicht das in den letzten Jahren unter großen Anstrengungen geschlossene Gap wieder aufreißen zu lassen. Für die Digitalisierung werden einerseits neue Kompetenzen wie Digitalisierungsberater:innen, Spezialist:innen in Bereich E-Akte usw. benötigt, andererseits setzt die damit einhergehende Automatisierung Kapazitäten frei. Leider sind die Kompetenzfelder wenig kompatibel und es besteht nur begrenzt die Möglichkeit, die Mitarbeiter:innen umzuqualifizieren.

Um Personal zu halten und auch gewinnen zu können, zählen neben Arbeitsplatzsicherheit, Bezahlung und Perspektive auch das Arbeitsumfeld. Durch das dauerhafte Ermöglichen von Homeoffice und hybridem Arbeiten mit moderner technologischer Ausstattung hat die IT der LHM eine gute Basis gelegt und wird hier auch in Zukunft weiter investieren. Die attraktiven und innovativen Aufgabenstellungen mit ‚State of the Art‘-Technologien oder die sich im Rahmen der Digitalisierung etablierenden moderne Arbeitsweisen, die mit dem neuen Dienstgebäude, der 39-Stunden-Woche, einer Kultur, die Gleichstellung und Toleranz vorne anstellt, sowie der sehr guten Vereinbarkeit von Beruf und Familie machen das Arbeitsumfeld bei it@M sehr attraktiv.

Fehlende bzw. unzureichende Skills in strategischen Themenfeldern: Die LHM hat sich strategisch für SAP entschieden und neben der notwendigen Umstellung der Infrastruktur auf S4HANA zwei weitere Großprojekte aufgesetzt. Mit NEO-HR werden die Personalprozesse stark an SAP angelehnt und mit neo-FIN die Finanzprozesse der Stadtverwaltung unter Verwendung von SAP neugestaltet. Für eine erfolgreiche Abwicklung

der Projekte und dem späteren Betrieb und Weiterentwicklung werden dauerhaft SAP-Kompetenzen in it@M benötigt, die aktuell sehr schwer bis gar nicht am Markt verfügbar sind. Mit der digital@M verfügt die LHM zwar über eine Beratungsgesellschaft, die marktähnlicher bezahlen kann, allerdings ist auch hier zu spüren, dass zu wenig Spezialist:innen auf dem Arbeitsmarkt sind. Das Risiko, dauerhafte Aufgaben mit externen Partner:innen erledigen zu müssen, ist sehr hoch. Gravierender als die dafür notwendigen erhöhten Ausgaben ist, dass dauerhaft benötigtes Wissen bei Externen liegt, die dieses bei Weggang oder Wechsel der Vertragspartnerfirma mitnehmen werden.

Security:

Das Risiko von Cyber-Angriffen auf die städtische IT besteht generell und wird durch das gewachsene Drohpotential in Folge des Ukraine-Krieges massiv verstärkt. Aufgrund der Einsatzwarnung des BSI vor dem Hersteller für Internet Security Software Kaspersky wurde dessen Software im Jahr 2022 durch eine alternative Softwarelösung erfolgreich abgelöst. Eine Produktevaluierung für einen dauerhaften Schutz der Endpunkte durch eine zeitgemäße Endpoint Detection Response Software (EDR) hat erfolgreich stattgefunden. Um im Bereich der Security einen Schritt von der reaktiven Security hin zu einer aktiven Überwachung zu gehen, werden die vom Stadtrat bereitgestellten Mittel derzeit für die Aufbauprojekte „Aufbau Security Operation Center“, „Security Orchestration und Automatisierung (SOAR)“, „Nutzung von Threat Intelligence Informationen“ verwendet. Dazu finden im Berichtszeitraum neben der Anforderungsanalyse ebenfalls Produktevaluierungen statt.

Es gilt, diese Services zeitnah auf- und auszubauen, was aber unmittelbar mit einem Personalaufbau verbunden sein wird. Wie bereits zuvor erwähnt, ist gerade diese IT-Kompetenz am Markt stark nachgefragt und nur sehr schwer verfügbar. Dies muss zunehmend als kritischer Erfolgsfaktor identifiziert werden.

Gesamtsituation und äußere Einflüsse

Mit einem möglichen Einbruch der Gewerbesteuer bei der LHM oder einer Umverteilung von Finanzmitteln durch den Stadtrat drohen finanzielle Kürzungen, die it@M zur Reduzierung von Aufwendungen zwingen würde. Diese könnte it@M jedoch nur eingeschränkt umsetzen, denn weder die Personalkosten noch die Gebäudemieten, Abschreibungen oder langfristige Wartungs- oder Lizenzverträge sind kurzfristig disponibel.

Eine Reduktion der Investitionen in Hardware sowie des Bezugs von externen Dienstleistungen ist zwar grundsätzlich möglich. Während eine verminderte Investitionstätigkeit mit einer höheren Fehleranfälligkeit oder der Verlangsamung von Projekten mit Hardwarebedarf einhergehen würde, ist zu erwarten, dass eine Reduktion im Bereich externer Dienstleister Projekte verlangsamen oder sogar deren Realisierung unmöglich machen würde. Eine Reduktion oder Verzicht auf den Einsatz von Externen, die im IT-Betrieb eingesetzt sind, führt zudem zu einer Serviceverschlechterung bzw. bei fehlendem Knowhow dazu, dass im Störfall ein Service nicht mehr zeitnah hergestellt werden kann.

München, den 20. Dezember 2023

gez.



1. Werkleiterin

gez.



2. Werkleiter

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Der Eigenbetrieb it@M verfügt über eine Geschäftsordnung für die Organe sowie einen Geschäftsverteilungsplan für die Werkleitung, welche in der Satzung des Eigenbetriebs it@M enthalten sind. Des Weiteren gibt es eine Dienstanweisung für die Werkleitung des Eigenbetriebs. Die darin enthaltenen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2022 haben der Werkausschuss von it@M (IT-Ausschuss) zehn Sitzungen und die Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München zwölf Sitzungen (öffentlich und nicht öffentlich), in denen in fünf Sitzungen auch Belange des Eigenbetriebs behandelt worden sind, abgehalten. Niederschriften zu den Sitzungen wurden erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Erste Werkleiter [REDACTED] (bis 30. Juni 2022) bzw. [REDACTED] (ab 1. September 2022) ist als berufsmäßiger Stadtrat der Landeshauptstadt München in den Aufsichtsrat der

LHMS berufen. Der Zweite Werkleiter ist auskunftsgemäß weder in Aufsichtsräten noch in anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Auf die Angabe der Vergütung der Organmitglieder wurde wie im Vorjahr gemäß Art. 94 Abs. 3 GO i. V. m. § 285 Nr. 9a) und b) i. V. m. § 286 Abs. 4 HGB zulässigerweise verzichtet.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Eine genaue Übersicht über die Organisationsstruktur von it@M liegt vor. Die Prozessorganisation orientiert sich an der Prozesslandkarte von RIT. Die Prozesslandkarte hat den Stand 1.5 vom Juli 2022 und entspricht nach unserer Einschätzung grundsätzlich den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Da es sich bei it@M um einen Eigenbetrieb der Landeshauptstadt München handelt, gelten die von der Landeshauptstadt erlassenen Regelungen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Richtlinie zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken in der Fassung vom 1. Oktober 2019 verwiesen.

Die Vorkehrungen zur Korruptionsprävention sind bei der Landeshauptstadt München wie folgt organisiert:

- Der Oberbürgermeister ernennt pro Eigenbetrieb einen Antikorruptionsbeauftragten (dezentral). Diese unterstehen direkt dem Oberbürgermeister. Daneben ernennt der Oberbürgermeister die städtische Antikorruptionsbeauftragte und die Mitglieder der Antikorruptionsstelle (AKS).
- Eine Handreichung zu den Anti-Korruptions-Richtlinien der LHM wurde für die Beschäftigten von it@M erstellt und verteilt.
- Es erfolgt ohne Vorankündigung die Teilnahme des Antikorruptionsbeauftragten bei Angebotsöffnungen der Vergabestelle 3 beim RIT.

Es erfolgen Schulungen von Führungskräften.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Es greifen die Regelungen der Landeshauptstadt München. Davon abweichende Delegationen sind dokumentiert. Kreditaufnahmen sind grundsätzlich beschluss- und ermächtigungspflichtig. Hinweise auf mögliche Verstöße haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die zentrale Vertragskoordination wird gegenwärtig noch von drei Personen wahrgenommen. Diese verwalten die aktuellen Verträge im ITK-Umfeld sowie relevante NON-ITK-Verträge in einem Web-basierten Tool. Das Vertragsmanagement wird ab 1. Oktober 2021 organisatorisch neu zugeordnet.

Seit 1. Januar 2019 wird der Bereich Lizenzmanagement von zwei Personen wahrgenommen.

Anhaltspunkte, dass keine ordnungsgemäße Dokumentation der Verträge besteht, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen (Wirtschaftsplan sowie Nachtrag zum Wirtschaftsplan) entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebs sowie den Vorschriften der Landeshauptstadt München.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen des Wirtschaftsjahres werden systematisch untersucht. Im Übrigen entsprechen das Rechnungswesen und die Kostenrechnung der Größe und den Anforderungen des Betriebs.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Strukturen der Aufbauorganisation liegen vor.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass insbesondere die Nebenbücher für das Anlagevermögen, das Vorratsvermögen einschließlich der Lagerbuchhaltung und die Tätigkeiten zur Abstimmung der Konzernverrechnungskonten nicht vollumfänglich der Komplexität und den Anforderungen der Unternehmensgröße sowie den Vorgaben der Stadt München entsprechen. Über die in diesem Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Der Aufbau des Finanzmanagements des Eigenbetriebs it@M konnte im abgelaufenen Wirtschaftsjahr abgeschlossen werden. Die laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung waren jederzeit gewährleistet.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Das zentrale Cash-Management wird durch das Anordnungs- und Kassenwesen der Landeshauptstadt München geregelt. Anhaltspunkte für Verstöße gegen diese Regelungen haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Entgelte von it@M werden in 2022 ausschließlich gegenüber dem Hoheitsbereich der Landeshauptstadt München sowie dessen Eigenbetrieben und verbundenen Unternehmen gestellt. Ein Mahnwesen, insbesondere die Veranlagung von Verzugszinsen, innerhalb des Hoheitsbereichs ist seitens des Stadtkämmerers im Rahmen eines Rundschreibens untersagt.

Der Eigenbetrieb it@M wird als Sondervermögen außerhalb der allgemeinen Verwaltung geführt. Dies begründet jedoch keine juristische Eigenständigkeit. Aufgrund der fehlenden Rechtsfähigkeit der Eigenbetriebe können zwischen der Landeshauptstadt München und ihren Eigenbetrieben keine zivilrechtlichen Verträge abgeschlossen werden. Des Weiteren finden § 288 BGB und andere Vorschriften zum Leistungsstörungenrecht im Verhältnis der Landeshauptstadt München und ihren Eigenbetrieben keine Anwendung. Der Eigenbetrieb kann daher kein Mahnwesen durchführen bzw. implementieren.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebs und umfasst alle wesentlichen Unternehmensbereiche.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Nicht anwendbar, da der Eigenbetrieb keine Anteile an Tochterunternehmen oder Beteiligungen hält.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Auf der Grundlage des Risikomanagement-Handbuchs vom 12. Oktober 2020 werden von den Risikoverantwortlichen laufend die als wesentlich eingestuften Risiken in einem Risikomanagement Tool gepflegt und der Werkleitung regelmäßig zur Kenntnis gegeben.

Gemäß § 14 InsO i. V. m. Art. 77 bayerische GO ist eine Gemeinde nicht insolvenzfähig.

it@M besitzt als kommunalrechtlich wirtschaftlicher Eigenbetrieb keine eigene Rechtspersönlichkeit. Gemäß Eigenbetriebsverordnung ist ein Jahresverlust, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden oder ist aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt München auszugleichen. Die Werkleitung beobachtet die

Ergebnisentwicklung und die Planabweichungen monatlich, sodass wesentliche Ergebnis- und Haushaltsabweichungen rechtzeitig erkannt werden können.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorgesehenen Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Siehe Antwort zu den Fragen a) und b).

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Neben der monatlichen Berichterstattung über die Ergebnisentwicklung durch das Controlling befasst sich das Management regelmäßig mit dem Thema Risiko-Management.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Unter a) genannte Finanzinstrumente und Geschäfte werden nicht eingesetzt.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass Derivate eingesetzt wurden.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

Nicht anwendbar, da der Eigenbetrieb keine Finanzinstrumente einsetzt.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Nicht anwendbar, da der Eigenbetrieb keine Finanzinstrumente einsetzt.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Nicht anwendbar, da der Eigenbetrieb keine Finanzinstrumente einsetzt.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Nicht anwendbar, da der Eigenbetrieb keine Finanzinstrumente einsetzt.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?

Die Innenrevision obliegt dem Eigenbetrieb und ist als Organisationseinheit geschaffen. Des Weiteren prüft das Revisionsamt als eigenständige Stelle der Landeshauptstadt München den Eigenbetrieb it@M. Die Interne Revision entspricht nach unserer Einschätzung den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Die Innenrevision ist direkt der Werkleitung zugeordnet. Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für die Gefahr von Interessenkonflikten.

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Wirtschaftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Die Innenrevision hat aufgrund von Krankheitsausfällen im Jahr 2022 keine neuen Prüfungen begonnen, das Revisionsamt hat im Berichtsjahr jedoch folgende Prüfungen abgeschlossen:

Ausgewählte Aufwandspositionen 2021

- Jahresabschluss 2021 IT-Systeme (mehrere Einzelprüfungen)
- Kassenprüfung 2021

- Konzernabschluss IT-Systeme 2021
- Position 1.2.6 BGA

Der Antikorruptionsbeauftragte von it@M (nicht Innenrevision) hat der Antikorruptionsstelle der Landeshauptstadt München einen Bericht von it@M vorgelegt.

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Für das Wirtschaftsjahr 2022 hat keine Abstimmung zwischen der Innenrevision und dem Abschlussprüfer stattgefunden.

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Sowohl die Prüfungen der Innenrevision als auch die Prüfungen des Revisionsamtes haben keine nennenswerten Mängel aufgedeckt.

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Aufgrund der Ergebnisse aus dem Bericht des Revisionsamtes werden Maßnahmenkataloge entwickelt. Durch regelmäßige Berichte werden die Werkleitung, die Innenrevision sowie das Revisionsamt über den aktuellen Stand der Umsetzung der dort aufgeführten Maßnahmen informiert.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Im Berichtsjahr sind nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen keine zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte ohne entsprechende Zustimmung durchgeführt worden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Derartige Geschäfte haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Anhaltspunkte, dass an Stelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Anhaltspunkte, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden angemessen geplant (Wirtschaftsplan) und vor Realisierung im Rahmen von Vergaben und/oder Bedarfen einer Wirtschaftlichkeitsüberprüfung unterzogen. Die Finanzierung erfolgt über Kredite, welche beschluss- und ermächtigungspflichtig sind. Bei Investitionen erfolgt über definierte Prozesse eine technische Risikoüberprüfung.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Vergaberecht wird angewandt; es haben sich keine Hinweise ergeben, dass Unterlagen zur Preisermittlung nicht ausreichend wären. Grundsätzlich sind die von der it@M ermittelten Preise das Ergebnis des wettbewerbsrechtlichen Vergabeverfahrens.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Eine Überwachung der Durchführung und Budgetierung von Investitionen hat im abgelaufenen Wirtschaftsjahr stattgefunden.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Während im Wirtschaftsplan 2022 – wie im Vorjahr – Investitionen in Höhe von EUR 46,8 Mio. geplant waren, ist mit realisierten Investitionen von EUR 54,3 Mio. eine Übererfüllung eingetreten, die mit EUR 2,4 Mio. auf Nachaktivierungen von Vermögensgegenständen aus dem Jahr 2021 beruht.

- e) Während im Wirtschaftsplan 2022 – wie im Vorjahr – Investitionen in Höhe von EUR 46,8 Mio. geplant waren, ist mit realisierten Investitionen von EUR 54,3 Mio. eine Überfüllung eingetreten, die mit EUR 2,4 Mio. auf Nachaktivierungen von Vermögensgegenstände aus dem Jahr 2021 beruhen. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinie abgeschlossen worden sind.

Fragenkreis 9: Vergaberegungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegungen ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Nicht anwendbar, da alle Geschäfte den Vergaberegulungen unterliegen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Überwachungsorgan wurde gemäß den Vorschriften der Satzung von it@M sowie der Dienst-anweisung Bericht erstattet.

Die Berichterstattung über Ereignisse außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs erfolgt durch die Werkleitung in der wöchentlich angesetzten Besprechung mit dem Oberbürgermeister. Der Stadtrat wird turnusmäßig wie in den vergangenen Jahren über den Halbjahresbericht sowie über den Jahresabschluss informiert.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung keinen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage von it@M vermittelt.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Im Rahmen unsere Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte über ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle ergeben. Das Überwachungsorgan wurde über wesentliche Vorgänge gemäß den Vorschriften der Satzung von it@M sowie der Dienst-anweisung unterrichtet.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Nicht anwendbar, AktG ist nicht einschlägig.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nicht anwendbar.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Nicht anwendbar.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Interessenkonflikte bekannt geworden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Es ergaben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte für offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen im wesentlichen Umfang.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände im Sinne dieser Frage haben wir nicht festgestellt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es ergaben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere Verkehrswerte wesentlich beeinflusst wird.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Eigenbetrieb it@M hat im Wirtschaftsjahr 2022 Investitionen in Höhe von EUR 54,3 Mio. getätigt. Im Wirtschaftsjahr 2022 wurde ein Kredit in Höhe von EUR 20,0 Mio. zur Finanzierung von Investitionen aufgenommen. Kredite in Höhe von EUR 38,6 Mio. wurden getilgt. Es ist geplant, wesentliche Investitionen fremd zu finanzieren.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Nicht anwendbar, die Erstellung eines Konzernabschlusses steht nicht in der Verantwortung von it@M.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb it@M hat im Wirtschaftsjahr 2022 keine Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Beurteilung der Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs ist vor dem Hintergrund der Finanzierungszusagen der Landeshauptstadt München durchzuführen. Da it@M als Sondervermögen Bestandteil des Gemeindevermögens der Landeshauptstadt München ist, besteht seitens der LHM eine Pflicht zur Übernahme von Verlusten des Eigenbetriebs. Darüber hinaus ist it@M in den Kaserverbund der LHM integriert, wodurch jederzeit notwendige finanzielle Mittel (im Rahmen des gesamtstädtischen Haushalts) bereitgestellt werden können. Letztlich haftet die Landeshauptstadt München als Trägerin für die Schulden des Eigenbetriebs.

Ferner ist nach § 12 InsO i. V. m. Art. 77 GO über das Gemeindevermögen der Landeshauptstadt München eine Insolvenz ausgeschlossen, was gemäß Art. 88 Abs. 5 GO auch für den Eigenbetrieb it@M gilt.

Daher ist davon auszugehen, dass die Eigenkapitalausstattung angemessen ist. Die zukünftigen Verrechnungspreise sollen mindestens kostendeckend sein.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Eigenbetrieb it@M erwirtschaftete im Wirtschaftsjahr 2022 einen Jahresfehlverlust welcher auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.

Der Eigenbetrieb verfügt zum 31. Dezember 2022 über ein Eigenkapital in Höhe von EUR 26,3 Mio. nach Verrechnung mit dem Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 2022.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Aufgabe des Eigenbetriebs it@M ist es, die Landeshauptstadt München und deren Beteiligungen mit IT-Lösungen (Hardware und Software) auszustatten, diese zu betreiben und zu verwalten. Der Eigenbetrieb it@M ist nur auf einem Segment tätig, sodass die Frage nicht einschlägig ist.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Periodenfremde Aufwendungen für Abrechnungen des Baureferats für Übertragungen von Anlagevermögen im Rahmen der Gründung des Eigenbetriebs im Jahr 2012 in Höhe von TEUR 1.665 sowie Steueraufwand in Höhe von TEUR 461 für die Wirtschaftsjahre 2020 und 2021 haben das Jahresergebnis 2022 maßgeblich beeinflusst.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eindeutig unangemessene Konditionen ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Nicht anwendbar, da der Eigenbetrieb keine Konzessionsabgaben abzuführen hat.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für verlustbringende Geschäfte ergeben.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Periodenfremde Aufwendungen für Abrechnungen des Baureferats für Übertragungen von Anlagevermögen im Rahmen der Gründung des Eigenbetriebs im Jahr 2012 in Höhe von TEUR 1.665 sowie Steueraufwand in Höhe von TEUR 461 für die Wirtschaftsjahre 2020 und 2021 haben das Jahresergebnis 2022 maßgeblich beeinflusst.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Der Jahresfehlbetrag 2022 ist maßgeblich durch periodenfremde Aufwendungen beeinflusst. Es wird künftig dafür Sorge getragen, dass Aufwand periodengerecht erfasst wird.

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen) (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragschreibens, die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifizierter elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsüblichen Weitergabvereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) und/oder (b) entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virenschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

10. BDO Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (BDO Legal), BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige Sie beherrschende Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB

betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und Logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.